

# Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

## Wöchentliche Ostfriesische Anzeigen und Nachrichten. 1747-1808 1805

12 (25.3.1805)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-762994](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-762994)

# Wöchentliche Ostfriesische Anzeigen und Nachrichten.

## Advertissements.

I. Da sich mehrere Personen zum Bau einer Holz-Schneide-Mühle auf dem Rhau-der-Wehn gemeldet haben, solche Mühle auch mit einer Handlung von Bau-Materialien für das Wehn und die umliegende Gegend sehr nützlich seyn würde; so soll nach dem Befehle der hochpreisl. Krieges- und Domainen-Kammer, de 22. December 1804, die Concession zu einer solchen Schneide-Mühle und zur Handlung mit Bau-Materialien öffentlich ausgedoten werden: daher alle diejenigen, die solchen Erbpachts-Contract nach den bey dieser Rentey befindlichen Conditionen abschließen wollen, aufgefordert werden, sich hieselbst in Termino den 1sten April Vormittags 10 Uhr zu melden und ihre Vorschläge abzugeben.

Stückhausen in der Königl. Rentey, den 11. Februar 1805.

Vig. Commiss. Gerdes.

2. Seine Königliche Majestät von Preussen u., unser allergnädigster Herr, haben zum allgemeinen Besten der hiesigen Provinz, so wie der Handwerker selbst, bereits durch das Publicandum vom 8ten Februar 1803 allergnädigst zu verordnen geruhet, daß in Zukunft auf das Aushalten der Wanderjahre in größeren Städten außerhalb der Provinz mehr gehalten werden solle, wobey zugleich Allerhöchst festgesetzt worden:

daß denjenigen Professionisten, welche künftig ihre Wanderjahre in auswärtigen größeren Städten abhalten würden, nicht nur das freye Meisterrecht, in Absicht der Königl. Cassé, sondern auch eine zweyjährige Befreyung von dem sogenannten Consumtions-Gelde, bey ihrer Rückkehr in die hiesige Provinz angedeihen solle.

Wenn nun gleich Se. Königl. Majestät, in Hinsicht dieser Begünstigungen, und des für die Professionisten von dem Wandern ins Ausland entstehenden eigenen Nutzens gewiß erwarten zu

können, geglaubt haben, daß die darunter von Höchstbenenselben gehegte landesväterliche Absicht auf solche Weise werde erreicht werden, so hat doch die Erfahrung zweyer Jahre das Gegentheil gezeigt; es wird daher hiemit festgesetzt: daß künftig bey Ansetzung derjenigen Professionisten als Meister in hiesiger Provinz, deren Vervollkommung wegen ihrer Gemein-nützigkeit am meisten zu wünschen ist, nämlich der Grobschmiede, Zimmerleute, Rademacher, Böttcher, Maurer, Tischler und Sattler, die Abhaltung der Wanderjahre in auswärtigen größeren Städten, als unabläßige Bedingung angesehen, und davon keine Dispensation von jetzt an weiter bewilligt werden wird; weshalb sich also diese Professionisten bey Zeiten zur Abhaltung der Wanderjahre anzuschicken, und dadurch den sonst unvermeidlichen Hindernissen bey ihrer Ansetzung vorzubeugen haben.

Signatum Aurich, den 28. Februar 1805.

Königl. Preuss. Ostfr. Krieges- und Domainen-Kammer.

3. Nach dem erhaltenen Befehl der hochpreisl. Krieges- und Domainen-Kammer vom 27. Februar a. c., soll das unter Grimersum, an dem Urtumer Meer belegene Königl. Stückland, genannt das Schwanen-Nest, auf den 26. dieses Monats März, Vormittags 10 Uhr, in des Gastwirths Jan Krohns Hause zu Greetshohl, auf ein Jahr, zum Grünen, in Zeitpacht, salva approbatione, öffentlich an den Meistbietenden ausgethan werden; weshalb sich Pacht-lustige zur gesetzten Zeit hieselbst einfinden, Conditiones vernehmen und ihre Offerte verlautharen können.

Signatum Greetshohl, in der Königl. Rentey, den 7. März 1805. Dege.

4. Der Jahres-Abschluß bey dem hiesigen Bance-Comtoir stehet im künftigen Monate, wie gewöhnlich, bevor. Dann müssen nothwendig alle verfallene Zinsen der Königl. Haupt-

Haupt-Banque zu Berlin, da solche hierunter ganz keine Reste statuiren, als wirklich eingegangen berechnet, und mithin die in Absicht, welcher dies nicht der Fall ist, durch eigene Gelder der hiesigen Officianten, um die Casse mit den Büchern und Abschlüssen stimmend zu halten, ersetzt werden, als welches außerdem, durch das besondere annotiren der Zins-Reste, deren Arbeit ungemein vermehret. Da selbige nun so schon an sich von dem Umfange ist, daß sich die hiesigen Officianten zu deren gehörigen Befreyung gezwungen sehen, einen 2ten Schreiber aus ihrer Tasche zu besolden; so sieht sich das hiesige Banco-Comtoir genöthiget, allen, in Absicht der Zins-Zahlung säumhaften Debitoren, hierdurch zu erlösen: daß, wenn sie die verfallene Zinsen nicht vor dem obgedachten Jahres-Abschluß jetzt, so wie künftig, gehörig berichtigen, und dadurch zu schriftlichen Anmahnungen Anlaß geben, sie sich, wenn man in einzelnen Fällen aus besonderen Gründen und Achtung, auch noch von der eigentlich statt findenden gerichtlichen Einklagung absteht, doch nicht entbrechen können, die Schreib-Geühren für dergleichen äußerst unangenehme Mahn-Briefe, jenem 2ten Schreiber mit 8 Gr. zu entrichten.

Emden, den 7. März 1805.

Königl. Banco-Comtoir.

Bennecke. de Pottere. Wyhers.

5. Da sich noch sehr wenige von den respectiven Herren Jagdpächtern mit der Zahlung der Pachten pro  $\frac{1804}{1804}$ , welche Ausgang dieses Monats an die Königl. Forst-Casse gänzlich entrichtet werden müssen, eingefunden haben; so werden dieselben deswegen erinnert und gebeten, sich damit um die benannte Zeit einzufinden; widerigenfalls die Designation der Restirenden zur weiteren Verfügung allerhöchsten Orts eingereicht wird.

Signatum Aurich, den 13. März 1805.

Königl. Preuss. Forst- und Jagd-Amt.  
Grube.

6. Nachstehende Verordnung wird dem Publico zur Achtung und genauesten Befolgung hiedurch bekannt gemacht:

Es ist hieselbst die Nachricht eingegangen, daß in Amsterdam eine jüdische Handelsgesellschaft, dem Vernehmen nach, die Absicht haben solle, alte zum Theil in Mallaga gekaufte Kleidungsstücke aus Holland nach Deutschland zum

Verkauf zu versenden; imgleichen, daß eine große Quantität Spanischer Wolle in Holland angekommen sey, die, da ihre weitere Versendung nach Aachen von dem französischen Gouvernement streng untersagt worden, vielleicht nach Deutschland versandt werden dürfte. Da nun die in mehreren auswärtigen Gegenden, und insbesondere in Mallaga ausgebrochenen und zum Theil noch herrschenden äußerst gefährlichen und pestartigen Krankheiten, durch keine Art von Gütern leichter, als durch Kleidungsstücke, welche aus den inficirten Orten kommen, verschleppt und den gesunden Gegenden mitgetheilt werden können, mithin durch die Einfuhr solcher alter oder gebrauchter Kleidungsstücke, und der aus einer inficirten Gegend hergekommenen Wolle aus Holland, die hiesigen, bisher, Gott lob! gesunden Gegenden, mit der größten Gefahr bedrohet werden würden; so findet die Cammer, zur pflichtmäßigen Vorsicht in einer so wichtigen Angelegenheit, auch in besonderer Hinsicht der dieserhalb bereits im Herzogthum Oldenburg ergangenen Verordnung, nöthig, nicht nur das bereits durch die Wochenblätter erlassene Strofverbot, wegen Einfuhr alter Kleidungsstücke u. zu bestätigen, sondern auch folgendes, bis darüber ganz beruhigende Nachrichten aus Holland eingegangen seyn möchten, zu verordnen:

§. 1.

Es wird die Einfuhr aller und jeder gebrauchter oder alter Kleidungsstücke, Wäsche, Schuhe, Stiefeln und dergleichen zur Kleidung gehöriger Sachen, imgleichen aller gebrauchter Betten, Matratzen und Bettwäsche und aller unverarbeiteten Wolle, die als Handelswaare aus der Batavischen Republik kommen, ohne einige Ausnahme gänzlich untersagt.

§. 2.

Wenn dergleichen Handelsgüter zu Lande in hiesiges Land eingeführt werden wollten, so sollen die Fuhrleute, die solche geladen haben, bey den Gränzzollstätten angehalten und gezwungen werden, sofort, und ohne abzuladen, mit ihrer Fracht dahin, woher sie gekommen sind, zurückzuführen. Daß von den Königl. Postämtern, in Ansehung solcher etwa mit der Post ankommenden Güter, ein Gleiches geschehe, ist das Nähere veranlaßt worden.

§. 3.

Werden an Bord eines aus Holland kommen-

neben Schiffs, dergleichen Handelsgüter an getroffen, so sollen selbige sofort verbrannt, das Schiff aber auf 40 Tage unter strenge Quarantaine gestellt, und wenn sich während dieser Zeit irgend einige bedenkliche Umstände in dem Gesundheits-Zustande der Mannschaft äußern müßten, die hiesigen Ströme und Küsten zu verlassen gezwungen werden; wohingegen wenn nach ausgehaltener Quarantaine, dem Schiffe die Communication mit dem Lande verstattet wird, der Schiffer, welcher von dergleichen an Bord seines Schiffs befindlichen Handelsgütern nicht vorher Anzeige gemacht hat, mit schwerer Leib- oder Geldstrafe angesehen werden soll.

## §. 4.

Es wird den Schiffern und Matrosen aller von hier nach Holland fahrenden oder von dort nach den hiesigen Küsten und der Weser und Fehde kommenden Schiffe, auf das Strengste untersagt, in Holland einige von den im §. 1. erwähnten Kleidungsstücken oder sonstigen Sachen anzukaufen, und es sey nun zum eigenen Gebrauch oder zum Verkauf, hieher einzuführen. Es ist deswegen bey der Ankunft eines Schiffes aus einem Hafen der Batavischen Republik, von der gesammten Mannschaft desselben jedesmal eidlich zu erhärten, daß sie keine dergleichen verbotene Sachen mitgebracht habe. Würde demnächst bey der genauern Visitation eines solchen Schiffes befunden, daß gleichwol dergleichen Güter von dem einen oder andern mitgebracht wären; so soll nicht nur nach dem obigen §. 3. verfahren, sondern auch der Schuldige, außer der gesetzmäßigen Strafe des Meineids, unabkömmlich mit einjähriger Zuchthaus-Strafe belegt, und überdem der Schiffer, der in allen solchen Fällen für das Betragen seiner Leute haften muß, in Einhundert Reichsthaler Brüche zur Zuchthaus-Casse genommen werden.

## §. 5.

In Ansehung der Reisenden, die aus einem Hafen der Batavischen Republik zu Schiffe hieher kommen, gilt eben dasjenige, was im §. 4. wegen der Schiffsmannschaften verordnet ist. Reisende, die mit der ordinären Post oder sonst zu Lande von daher kommen, müssen auf der ersten einländischen Station, entweder durch Unterschrift eines von dem Posthalter oder Zoll-einnehmer ihnen vorzulegenden gedruckten Blanketts, die eidliche Versicherung erteilen, daß sie keine von den im §. 1. dieser Verordnung

verbotenen Gütern bey sich führen, oder durch Vorbringung eines von der vorliegenden Herzogl. Arbergischen Behörde, unter deren Amtssiegel erteilten Attestes documentiren, daß dieses von ihnen bereits gehörig dargethan sey; widrigenfalls sie nicht weiter befördert oder eingelassen, sondern sofort zurückzukehren und hiesiges Land zu verlassen, angehalten werden sollen.

So wie nun zur Vollziehung obiger Vorschriften die nöthigen Anstalten getroffen sind, so werden Alle und Jede hiedurch angewiesen, zur Vermeidung der angebotenen Strafen, denselben in allen Stücken gebührende Folge zu leisten.

Signatum Aarich, den 10. März 1805.

Königl. Preuss. Ostfr. Krieges- und  
Domainen-Kammer.

## Citationes Creditorum.

1. Bey dem Stadtgericht zu Emden sind ad instantiam des Stadtdieners Doede Eppo Meyer und dessen Ehefrau Ebelke Nicolaas Reinders daselbst, Edictales wider alle und jede, welche auf das durch Provocanten von dem Bürgerhauptmann Jan Schüffelaar und dessen Ehefrau Geeske Harms privatim anerkaufte Haus an der großen Straße in Comp. 3. Nro. 71. aus irgend einigem Grunde einen Real-Anspruch, Servitut, Forderung oder Näherkaufs-Recht zu haben vermeinen, cum termino von drey Monaten et reproductionis praeclusivo auf den 22. April nächstkünftig Vormittags 10 Uhr zur gesetzlichen Angabe und Justification auf dem Rathhause, unter der Warnung erkannt: daß jeder Ausbleibende mit seinen Ansprüchen an das aufgebote Haus präcludiret, und ihm sowol gegen die Provocanten als gegen die sich etwa meldende Gläubiger ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Signatum Emdae in Curia, den 8. Januar 1805.

2. Beym hiesigen Amtgerichte ist citatio edictalis zur Angabe und Justification wider alle und jede, welche auf den durch den Prediger Dibericus Nicolai zu Freepsum halb von seinem weyl. Vater, dem Prediger Johannes Nicolai zu Dikum, geerbten und für die andere Hälfte von seiner Stiefmutter, der verwittweten Predigerin Anna Nicolai, gebornen Staal, cedirt erhaltenen, von weyl. Bewe Focken Erben her-



herrührenden, zu Pewsam belegenen, Heerd, bestehend aus einer Behausung, Scheune, Garten, Kirchengärten, Todtengräbern und 102 $\frac{1}{2}$  Grasfen Landes, nebst 26 $\frac{1}{2}$  Grasfen Stücklanden, zusammen 129 Grasfen, einen Real-Anspruch, Forderung, Näherkaufs-, Dienstbarkeits- oder sonstiges Recht zu haben vermeinen, cum termino von 12 Wochen et praeculivo auf den 17ten April nächstkünftig, bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens, erkannt.

Denenjenigen, welche sich eines Bevollmächtigten bedienen wollen, wird dazu der Justiz-Commissarius Klose in Emden vorgeschlagen.

Pewsam am Königl. Amtgerichte, den 7ten Januar 1805.

3. Bey dem Stadtgerichte in Norden ist auf Ansuchen des Schmiedemeisters Folkert G. Allen, citatio edictalis wider alle und jede, welche auf das von weyl. Jantje Ennen auf deren Bruder Hinricus Ennen in Hilgenbuhr vererbte, und von diesem an Provocanten den 27. Septembris a. p. privatim verkaufte, im Osterkluft 4te Kott sub No. 55. an der kleinen Osterstraße hieselbst stehende Haus cum annexis, ein Erb-Eigenthums-, Benäherungs-, Pfand-, Dienstbarkeits-, oder sonstiges Real-Recht und Ansprüche zu haben vermeinen, cum termino reproductionis et annotationis auf den 24. April a. c. Vormittags 11 Uhr unter der Verwarnung erkannt:

daß die Ausbleibende mit ihren etwaigen Real-Ansprüchen und Forderungen auf bemeldetes Haus cum annexis und dessen Kaufgelder präcludiret und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Sign. Nordae in Curia, den 4. Januar 1805.

Amtsverwalter, Bürgermeister und Rath.

4. Bey dem Landgerichte zu Gddens sind ad instantiam des Gastwirths Friedrich August Wolfres Ehefrau, Sophia Wolfres, geborne Lauts zu Zever, edictales wider alle und jede, welche auf das durch Provocantinn von dem Gastwirth Eilert Wurlage zu Neustadtgddens anerkaufte, in der Kirchstraße daselbst gelegene, sub No. 48. des Hypothequen-Buchs registrirte Wirthshaus nebst Scheune, aus irgend einigem Grunde einen Real-Anspruch, Servitut, Forderung oder Näherkaufs-Recht zu haben vermeinen, cum termino von 3 Monaten, et reproductionis praeculivo auf den 20sten April 1805 Vormittags 10 Uhr zur Angabe im hiesi-

gen Landgerichte unter der Warnung erkannt: daß jeder Ausbleibende mit seinen Ansprüchen an das aufgebotene Haus und Scheune präcludiret, und ihm sowohl gegen Provocantinn, als gegen die sich etwa meldende Gläubiger, ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Signatum Gddens im Landgerichte, den 9ten Januar 1805.

v. Mezner.

5. Zur Last des weyl. Coord Harms Jacobi steht im Grund-Buche von Feringum sub No. 289. eine Schuldpost wörtlich also eingetragen:

1751 den 21. Juny sind ad Pag. 988. u. 989. 100 Gulden eingetragen, so Besitzer von Geerd Krehling den 19. Februar 1751 aufgenommen.

Diese Schuld ist aber bereits vor vielen Jahren abgetragen, das desfallsige Instrument indessen verloren gegangen. Ueber den Abtrag dieses Capitals haben des weyl. Geerd Krehling Erben gerichtlich quitiret, und sind ad instantiam des Alfert Harms Munkhorst, zum Behufe der Löschung dieser Schuld, edictales erkannt worden. Das Königl. Amtgericht Emden labet daher alle und jede, welche an dem erwähnten Capital und der darüber ausgestellten Obligation ein Erb-Eigenthums-, Pfand- oder ein sonstiges dingliches Recht zu haben vermeinen, hierdurch öffentlich vor, ihre Ansprüche innerhalb 3 Monaten, spätestens aber in termino den 29. April Vormittags 10 Uhr anhero anzuzeigen und geltend zu machen; widrigenfalls sie mit selbigen auf immer abgewiesen, die Obligation für amorsifirt erklärt und im Grundbuche deliret werden soll.

Signatum Emden im Königl. Amtgerichte, den 11. Januar 1805.

Detmers.

6. Vom Amtgerichte zu Aurich werden, auf Instanz des Herrn Regierungs-Raths Sasse daselbst, Alle und Jede, die auf folgende, von dem Herrn Krieger- und Domainen-Rath von Wolframsdorff, vorhin zu Aurich, jetzt zu Münster, an ihn privatim verkaufte 6 Rämppe, nemlich

- 1) Zwey vormals Hagensche Rämppe, zur Linken des Heerweges nach Walle, über das Körte-Land hin, hinter einander belegene, angeblich circa 7 Diemath groß;
- 2) Zwey Rämppe am Wege nach Ertum, vermessen resp. auf 3 Diemath 193 Ruthen 15 $\frac{1}{2}$  Fuß und 3 Diemath 47 Ruthen 56 Fuß;

3)



3) Einen Kamp unter dem Holze, die kleine Bleiche genannt, vermessen auf 4 Diemath 140 Ruthen 81 Fuß, ins Norden an den Heerweg von Aurich nach Walle, und ins Westen an den Jäger-Kamp beschwettet;

4) Einen Kamp, der Jäger-Kamp genannt, vermessen auf 5 Diemath 16 Ruthen 62½ Fuß, und beschwettet ins Norden an den Heerweg von Aurich nach Walle, ins Westen und Süden an das Gut Wilhelminenholtz, ins Osten an den Kamp No. 3.,

welche sub No. 2. 3. und 4. bemeldete vier Kämpfe von dem Erbpachtsgute, der Viqueur-Hof genannt, mit Cameral-Consens getrennt sind,

ober auf die Kaufgelber, resp. ein Eigenthums den Ertrag der Nutzung schmälerndes Dienstbarkeits- Vorkaufs- Wendungs- Pfand- oder sonstiges Real-Recht haben mögten, öffentlich vorgeladen, spätestens am 23sten April d. J., persönlich oder durch die hiesigen Justiz-Commissarien, Stürenburg, Detmers ic., ihre Ansprüche auf dem Amtgerichte zu Aurich anzumelden, unter der Warnung, daß jeder Ausbleibende damit präcludirt, und ihm sowohl gegen den Provocanten, als gegen die sich etwa meldende Gläubiger, ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Signatum Aurich im Amtgerichte, den 16ten Januar 1805. Zelting.

7. Vom Amtgerichte zu Aurich werden Alle und Jede, welche an die Vermögens-Masse des Schiffers Heze Zanffen (Lucht) und dessen Ehefrauen, Antje Wattjes, auf dem Neuen-Fehn, angeblich bestehend

1) aus einem, der Antje Wattjes allein gehöri- gen Hause mit Garten und Lande auf dem Neuen-Fehn, zusammen 1 Diemath groß,

2) aus einem in der Ehe angekauften Nuttschiffe, jeho vor Emden liegend,

3) aus einigen Mobilien,

worüber auf Ansuchen der Gemeinschuldner um Ertheilung des beneficium cessionis bonorum, per Decretum vom heutigen Dato der Concursus Creditorum erkannt worden, Forderungen und Ansprüche haben mögten, hiemit öffentlich vorgeladen, solche spätestens am 23. April d. J. persönlich oder durch die hiesige Justiz-Commissarien, Detmers, Weber, Mencke ic., auf dem Amtgerichte zu Aurich anzumelden, auch sich über das von den Gemeinschuldnern nachge-

suchte beneficium cessionis bonorum zu erklä- ren, unter der Warnung: daß jeder Ausblei- de mit seinen Ansprüchen an die Masse präclu- dirt, und ihm deshalb gegen die übrigen Gläu- biger ein ewiges Stillschweigen auferlegt, auch von ihm die Bewilligung der Wohlthat der Ces- sion angenommen werden soll.

Zugleich wird allen denjenigen, welche von den Gemeinschuldnern etwas an Gelde, Sa- chen, Effecten oder Brieffschaften unter sich ha- ben, aufgegeben, solches ohne Verzug, jedoch mit Vorbehalt ihres Rechts, dem hiesigen Amt- gerichte getreulich abzuliefern, unter der War- nung, daß eine sonstige Ablieferung die noch- malige zum Besten der Masse, eine Verschwei- gung aber den Verlust des Pfand- und etwaigen sonstigen Rechts nach sich ziehen werde.

Signatum Aurich im Amtgerichte, den 10ten Januar 1805. Zelting.

8. Vom Amtgerichte zu Aurich werden auf Instanz des Schiffers und Landgebräuchers Hans Egberts auf dem Großen-Wehn, Alle und Jede, welche auf das, durch den Schiffer und Landgebräucher Marten Rolfs daselbst, im Jahre 1789 öffentlich erstandene, und von dem- selben, (nachdem der zwischen ihm und dem minorennen Weber Nimcke Hinrichs eben das selbst, ohne Zuziehung dessen Vormunds, pri- vatim geschlossene Kauf-Contract aufgehoben worden,) neuerlich an den Provocanten priva- tim verkaufte, auf dem Großen-Wehn belegene Haus mit Garten und Lande, zusammen groß 2 Diemathen 13 Ruthen, ober auf die Kaufgel- ber, resp. ein Eigenthums- den Ertrag der Nutzung schmälerndes Dienstbarkeits- Wendungs- Pfand- oder sonstiges Real-Recht haben mögten, öffentlich vorgeladen, spätestens am 23. April d. J., persönlich oder durch die hiesige Justiz-Commissarien, Adv. Fisci Jhe- ring, Abjunct. Fisci Liaden ic., ihre Ansprü- che auf dem Amtgerichte zu Aurich anzumelden und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung, daß jeder Ausbleibende mit seinen Ansprüchen an das Grundstück präcludirt, und ihm sowohl gegen den Provocanten, als gegen die sich etwa meldende Gläubiger, ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Signatum Aurich im Amtgerichte, den 30sten Januar 1805. Zelting.

9. Bey dem Stadtgerichte in Norden ist auf Ansuchen des Rademachers Behrend Jan- sen

sen citatio edictalis wider alle und jede, welche auf das von weyl. Gerd Claffen und dessen Ehefrau Greteje Janssen an Reincke Janssen und von diesem an den qualificirten Bürger B. R. Uven öffentlich, vom letztern aber den 20. September anni praeteriti an Provocanten privatim verkaufte, im Wester-Kluft 8te Kott sub No. 462 stehende Haus cum annexis ein Erb- Eigenthums- Dienstbarkeits- Benäherungs- Pfand- oder sonstiges Real-Recht und Forderungen zu haben vermeinen, cum termino reproductionis et annotationis auf den 24. April Vormittags 10 Uhr unter der Verwarnung erkannt:

daß die Ausbleibende mit ihren etwaigen Real-Ansprüchen auf bemeldetes Haus und dessen Kaufschilling präcludiret und deshalb zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Sign. Norden im Stadtgerichte am 4. Februar 1805.

Amtsverwalter, Bürgermeister und Rath.

10. Bey dem Stadtgerichte in Norden ist auf Ansuchen des Schusters Jann Franzen Diecus citatio edictalis wider alle und jede, welche auf das im Süder-Kluft 7te Kott sub No. 273½ an der Herings-Strasse stehende, von Jann Poppen gegen das im Norder-Kluft 3te Kott sub No. 532 am Markte belegene Haus an Jacob Claffen vertauschte und von diesem den 1sten December a. praet. an Provocanten privatim verkaufte Haus und Garten ein Erb- Eigenthums- Pfand- Dienstbarkeits- Benäherungs- oder sonstiges Real-Recht und Forderungen zu haben vermeinen, cum termino reproductionis et annotationis auf den 24sten April a. c. Vormittags 10 Uhr unter der Verwarnung erkannt:

daß die Ausbleibende mit ihren etwaigen Real-Ansprüchen und Forderungen auf das Haus sub No. 273½ präcludiret und deshalb zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Sign. Nordae in Curia am 4. Februar 1805.

Amtsverwalter, Bürgermeister und Rath.

11. Nachdem Peter Jansen zu Warfings-Fehn von dem Bartelb Behrends zu Neermohr ein Haus mit 3¼ Diemath Erbpachtland zu Warfings-Fehn, im Osten an der 2ten Norder Fawiele, im Süden an Eilert Kenken, im Westen an Gerd Eyls und Siut Dirks, und im Norden an Rieple Mauen belegen, privatim

angekauft, und wegen dieses Immobilien und Kaufgelder auf Erdfaug des Liquidations-Prozesses angetragen hat, solcher auch erkannt worden; so werden hiemit alle und jede, die an obbemeldetes Grundstück und dessen Kaufgelder, aus Erb- Pfand- Näher- einem den Nutzungs- Ertrag schmälern dem Dienstbarkeit- oder sonstigem Real-Rechte, Anspruch zu haben vermeinen, aufgefordert, sich damit binnen 9 Wochen, spätestens in termino praecclusivo den 17. April 1805 bey diesem Amtgerichte persönlich oder durch zulässige Bevollmächtigte zu melden, und die Beweise davon beyzubringen, unter der

Warnung: daß die Ausbleibenden mit ihren Ansprüchen an das Grundstück präcludiret, und ihnen damit ein ewiges Stillschweigen sowohl gegen den Käufer desselben, als gegen die Gläubiger, unter welchen das Kaufgeld vertheilt werden würde, auferlegt werden soll.

Leet im Amtgerichte, den 23. Januar 1805.

Oldenbove.

12. Ad instantiam des Johann Hevermanns von der Oster Colbinner Colonie, Besumer Amts, werden Alle und Jede, welche auf das anno 1800, von Königl. ic. Kammer, dem Dirk Janssen in Erbpacht verliehene, von diesem an Johann Schmels übertragene, und nun von letztern an Provocanten privatim verkaufte Colonat auf dem breiten Felde bey Closter Colbinne belegen, groß 1 Diemath 256 Quadrat-Ruthen, mit dem darauf vorhandenen Hause, und dazu gehöriger Weide- Gerechtigkeit für 2 Stück Vieh, ein Servituts- Näher- Erb- Pfand- oder sonstiges Real-Recht haben mögten, hiemit peremptorie vorgeladen, innere halb 9 Wochen, und spätestens in termino reproductionis den 23. April c. Morgens 9 Uhr anhero zu erscheinen, ihre Forderungen ad Acta anzugeben und zu justificiren, maßen nach Ablauf des Termini Acta für beschloffen erachtet, und diejenigen, so sich nicht gemeldet, mit ihren Ansprüchen präcludiret, und ihnen desfalls gegen den Impetranten sowohl, als gegen andere etwa sich meldende und zur Hebung gelangende Prätendenten, ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Signatum Verum im Königl. Amtgerichte, den 4. Februar 1805. Kettler.

13. Nachdem über den Nachlaß des weyl. Carsjen Heitets dato der erbschaftliche Liquidat-

ll.

klons-Prozeß eröffnet worden; so werden Alle und Jede, welche darauf Spruch und Forderung zu machen haben, hiedurch aufgefordert, innerhalb 6 Wochen und spätestens in termino den 23. April Morgens 9 Uhr anhero zu erscheinen, um ihre Forderungen anzuzeigen und zu justificiren, unter der Verwarnung:

daß sie im Ausbleibungsfall aller ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erklärt und mit ihren Forderungen nur an dasjenige verwiesen werden sollen, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von dem besagten Nachlasse noch übrig bleiben mögte,

Vermdge des in des Vogten Crull Hause in Verum affigirten Subhastations-Patents nebst beigefügten Verkaufs-Conditionen, welche bey dem Ausmiener Fridag einzusehen und abschriftlich zu haben sind, soll des weyland Carljen Seltens nachgelassenes Colonat, bym Verumer Wehn belegen, bestehend aus einem kleinen alten Hause und pl. min. 2 Dismath, mehrertheils uncultivirten Landes, welches von beeidigten Taxatoren auf 200 fl. in Cour. gewärdisget worden, in einem Termino nach 9 Wochen, als den 23. April bevorstehend, Nachmittags 2 Uhr in des Vogten Crulls Hause öffentlich ausgedoten und mit Vorbehalt der vormundtschaftlichen Approbation dem Meistbietenden zugeschlagen werden, wessfalls also Liebhaber zur Erscheinung und Abgebung ihres Gebots aufgefordert werden, damit demnächst nach Befund der Zuschlag erfolge, ohne daß auf ein weiteres Gebot reflectirt werden wird.

Zugleich wird auch allen etwaigen Reals-Prätendenten bekannt gemacht, daß sie zur Conservation ihrer Gerechtsame am besagten Tage Morgens 9 Uhr anhero erscheinen können, um ihre Ansprüche dem Gerichte anzuzeigen, in dessen Entstehung aber zu gewärtigen, daß sie auf erfolgten Zuschlag damit gegen den künftigen Besitzer in Absicht dieses Grundstücks nicht weiter gehdret werden sollen.

Signatum Verum im Königl. Amtgerichte, den 30. Januar 1805. Kettler.

14. Ad instantiam des Hausmanns Hans Eyls in Ost-Urle, werden alle und jede, welche auf die von dem Warfmann Walster Lutz an ihm privatim verkaufte Warfstätte daselbst, bestehend aus einem Hause nebst einem Garten und angeblicher Gerechtigkeiten an die Mahne, ein Servituts-Näher-Erb-Pfand- oder son-

stiges Real-Recht haben mögten, hiemit peremptorie vorgeladen, innerhalb 9 Wochen, und spätestens in termino reproductionis den 23. April c. Morgens 9 Uhr anhero zu erscheinen, ihre Forderungen ad Acta anzugeben und zu justificiren, maßen nach Ablauf des Termini Acta für beschloffen erachtet, und diejenigen, so sich nicht gemeldet, mit ihren Ansprüchen präcludiret, und ihnen desfalls gegen den Faszpetranten sowohl, als gegen andere etwa sich meldende und zur Hebung gelangende Prätendenten, ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Verum im Amtgerichte, den 5. Februar 1805. Kettler.

15. Der Kaufmann Jan H. Coerbes in Emden erstand, stante matrimonio mit Johanna Chaffes ein Haus und Garten, die Sternburg oder Bommert genannt, ohnweit der Stadt Emden außer dem neuen Thore belegen, von des weyl. Gastwirths Christoph Heinrich Glusfing Kindern erster und zweyter Ehe bey öffentlicher Subhastation und verkauften darauf oberwähnte Eheleute dieses Immobile an den hiesigen Zimmermeister Warner Pauls aus der Hand, welcher letzterer zur Sicherheit wider alle unbekante Reals-Prätendenten ein gerichtliches Aufgebot nachgesucht hat, so dato erkannt worden. Es werden daher vom Königl. Emden Amtgerichte hierdurch alle und jede, welche an besagtem Immobile ein Erb-Eigenthums-Veräherungs-Pfand-Dienstbarkeits-den Nutzungsertrag schmälerndes oder ein anderes dingliches Recht zu haben vermeinen mögten, öffentlich vorgeladen, sich mit ihren Ansprüchen innerhalb drey Monaten, spätestens aber in termino den 29. April a. c. des Vormittags 10 Uhr anhero zu melden und selbige zu justificiren, widrigenfalls sie damit präcludiret und zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Sign. Emden im Königl. Amtgerichte, den 22. Januar 1805. Detmers.

16. Bym Gerechtlichen Amtgerichte ist citatio edictalis zur Angabe und Justification wider alle und jede, welche auf die durch weyland Seelle Peters von ihrem weyl. ersten Ehe-manne, Deichrichter Harm Freese, ex testamento geerbte, nach deren Absterben auf ihre, in zweyter Ehe mit dem Deichrichter Heye Reinders Wäscher zu Norichum, erzeugte Tochter, Antje Heyen Wäscher, vererbte und nachdem auch

auch diese verstorben, von deren Vater, sodann ihrer Mutter, Seele Peters, Geschwistern, Hausmann Peter Cornelius Peters auf Ahland, Meemle Peters, des Engelbert Dircks zu Neugrodenbeer, Greetje Peters, des Kummert Dircks in dem Marsch und Engel Peters, des Egge Dircks zu Grimersum Ehefrauen und des weyl. Oerd Peters zu Wirdum Kinder Vormündern, Berend Jan Dircks et Conf. durch einen Vergleich dem Willem Cornelius Peters zu Wirdum cedirte von diesem im December vorigen Jahres öffentlich verkaufte von dem Kirchvogten Jacob Janssen Cornelius auf Soltenland erstandene unter Wirdum belegene  $3\frac{1}{2}$  Grasen Landes, einen Real-Ausspruch, Forderung, Dienstbarkeits- oder sonstiges Recht zu haben vermeinen, cum termino von 12 Wochen et praecclusivo auf den 25. April nächstkünftig, bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens erkannt.

Pewsum am Königl. Amtgerichte, den 21sten Januar 1805.

17. Auf Ansuchen des Kaufmanns Hirons aus Carl Johann Langius zu Leer ist wider sämtliche Präsententes des durch Provocanten öffentlich von den Executoribus testamenti des weyl. Laurenz Schröder zu Emden, Medicinal-Rath Wichers und Controlleur de Pottere erstandenen Hauses, am Ufer zu Leer belegen, Fol. 25. Vol. IV. Hypotheken-Buchs Fleckens Leer, registriret, nebst dahinter befindlichen Gartens, zweyer Scheunen, eines Packerhauses und 4 Gräber auf dem reformirten Kirchhofe zu Leer, sodann des Kaufgeldes, der Liquidations-Prozess dato eröffnet.

Es werden demnach Alle und Jede, welche an diese Immobilien und dessen Kaufgeld aus Erb-Pfand-einem den Nutzungs- Ertrag schmälernden Dienstbarkeits- oder sonstigem Real-Rechte Anspruch zu haben vermeinen, hiemit aufgefordert, sich damit innerhalb 3 Monaten, spätestens in termino connotationis den 30sten April a. c. in Person oder durch zulässige Bevollmächtigte, wozu denen, so es an Bekannthschaft fehlen möchte, die hiesigen Justiz-Commissions-Räthe, Sütthoff und Höding, sodann die Justiz-Commissarien Detmers zu Leer und Kirchhoff zu Weener vorgeschlagen werden, zu melden und die Beweismittel anzugeben, und in originalen Briefschaften zu produciren, unter

der Warnung:

daß die Nichterscheinende mit ihren etwaigen

Real-Aussprüchen an das Grundstück präclusiv und ihnen damit ein ewiges Stillschweigen sowohl gegen den Käufer desselben als gegen die Gläubiger, unter welche das Kaufgeld etwa vertheilt wird, auferlegt werden soll.

Leer im Amtgerichte, den 6ten Januar 1805.  
Oldenb. v.

18. Auf Anhalten weyl. Ednes Eblen, Brinckfegers zu Hollwege, Sohnes Vormünder, Dietrich Schnupper zu Mohrburg et Conf., werden alle diejenigen, welche an weyl. Ednes Eblen und dessen Ehefrau zu Hollwege Nachlass einige Forderungen haben, hiemit aufgefordert, sich damit am 30. März vor hiesigem Herzoglichen Landgerichte gehörig anzugeben. Auch ist zu Ertheilung eines Präclusionsbescheides ein Termin auf den 27. April angesetzt.

Decretum Neuenburg in Judicio, den 6ten Februar 1805.

Herzoglich Holstein-Oldenburgisches Landgericht hieselbst. F. v. Halem.

19. Vom Amtgerichte zu Aurich werden, auf Instanz des Heze Janssen zu Engerhase, Alle und Jede, welche auf das, im Jahre 1804 von der hochpreißl. Krieger- und Domainen-Kammer dem Johann Harms zu Münckeboo in Erbpacht verliehene, und darauf von diesem an den Provocanten privatim verkaufte, zu Münckeboo belegene Colonat, groß, nach dem gewöhnlichen Abzuge, 6 Diematzen 338 Ruthen 54 Fuß, ins Eüden an Johann Pauls Goldenstein beschwertet, worauf ein Haus erbaut werden muß, oder auf die Kaufgelder, resp. ein Eigenthums- den Ertrag der Nutzung schmälernbes Dienstbarkeits- Benäherungs- Pfand- oder sonstiges Real-Recht haben mögten, öffentlich vorgeladen, spätestens am 30. April, persönlich, oder durch die hiesige Justiz-Commissarien, Stürenburg, Detmers, Weber u., ihre Ansprüche hieselbst anzumelden, unter der Warnung, daß jeder Ausbleibende damit präcludirt, und ihm sowol gegen den Provocanten, als gegen die, sich etwa meldende Gläubiger, ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Signatum Aurich im Amtgerichte, den 6ten März 1805. Zeltling.

20. Der Hausmann Habbe Sieples zu Eilsrum erstand am 29sten August 1804 von den Erben des weyl. Hausmanns Klade Ulrichs in

Ap.

Nysum, a) einen Heerd Landes, bestehend in einem Wohngebäude nebst Scheune, Garten, einer Mannes- und einer Frauen-Sitzstelle in der Kirche zu Nysum und 5 Lobtengräber auf dem dassigen Kirchhofe, sodann in 85 Ztel Grasland und Grünland, und b) ein Stückland von 5 Grasen in der Winne, in Osten an den Gemeine-Weg, in Süden an Ljabe Ulrichs Erben, in Westen an Dirk Janßen und in Norden an anderweitige gemeinschaftliche 4 Grasen der Ljabe Ulrichs Erben beschwettet, und in der Herrlichkeit Nysum belegen, auf welche Grundstücke der Regierungs-Rath von Couring den Näherkauf exerciret hatte, wovon er aber, nachdem er in erster Instanz ein obseglisches Urtheil erhalten, wiederum durch Vertrag mit den nunmehrigen Verkäufern abgestanden war.

Der jetzige Besitzer derselben hat nun zur Sicherheit seines Eigenthums, und zugleich zur vollständigen Berichtigung des Besitztittels leztgedachter 5 Grasen, ein öffentliches Aufgebot nachgesucht, welches auch dato erkannt worden ist.

Es werden demnach alle und jede, welche auf diese Grundstücke, außer der in dem Kaufbriefe erwähnten Servituten und übrigen Grundgerechtigkeiten, sonst ein Eigenthums-Pfand-Dienstbarkeits-Benäherungs- oder sonstiges Real-Recht zu haben vermeinen, hiemit aufgefordert, sich mit ihren Ansprüchen innerhalb 3 Monaten, spätestens den 29sten May a. cur. Vormittags vor dem hiesigen Gerichte zu melden, unter der Warnung, daß die Ausbleibenden mit ihren etwaigen Real-Ansprüchen auf die aufgebotene Grundstücke präcludiret, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget, sodann aber mit Berichtigung des tituli possessionis gedachter 5 Grasen im Hypothekenbuche verfahren werden soll.

Nysum im Freyherrlichen Gerichte, den 18ten Februar 1805. Reimers.

21. Ad instantiam der Eheleute, Amtgerichts-Protocollisten Samuel Christian Gottfried Goldhagen und Greetje Janßen Filken in Leer, ist bey diesem Amtgerichte wegen eines durch dieselben, von den Eheleuten, Zimmermeister Hellmer Speyerd und Deetje Gerdes Lindemann privatim erstandenen Hauses und Gartens zu Leer im ersten Rott No. 14.

Süb an Kaufmanns A. Beening Behausung, Nord an Kaufmanns Gerhard Schmidts Gar-

(No. 12. Pp.)

ten,

West mit dem Garten an einen Königl. Kamp und

Ost an der Straße belegen,

und dessen Kauffchillings der förmliche Liquidations-Prozeß erkannt.

Es werden demnach alle und jede, welche an obbemeldetes Immobile oder dessen Kaufgeld oder aus Erb-Pfand-Näher-Dienstbarkeits- oder aus irgend einem andern dinglichen Rechte Anspruch zu machen vermeinen, hiemit edictaliter vorgeladen, solche innerhalb 3 Monaten, längstens aber in termino den 22. May a. c. anzugeben und zu justificiren, widrigenfalls sie damit präcludirt und in Hinsicht des bemeldeten Immobiles und dessen Kaufpretii wider die Pro-vocanten zum immerwährenden Stillschweigen verwiesen werden.

Leer im Amtgerichte, den 16. Februar 1805. Oldenhove.

22. Der weyland Jan Menßen besaß, vermöge Grund- und Hypothekenbuchs von Osterhusen, daselbst ein halbes Haus cum annexis und vererbte solches, nach Angabe der jetzigen Besitzer, auf seinen einzig übrig gebliebenen Sohn, Menße Janßen; von welchem es sodann die Eheleute Jürjen Janßen Dekker und Elisabeth Nonnen, vermöge Privat-Documents vom 1sten May 1764 aus der Hand ankaufen.

Da nun die jetzigen Besitzer, nemlich des Jürgens Janßen Dekker Wittwe, Elisabeth Nonnen und deren Kinder, Jan, Nonne und Hinrich Jürgens Dekker, sowol Behufs vollständiger Berichtigung des Besitztittels, als auch zur Sicherheit wider alle etwaige unbekannte Realprätendenten auf die Erlassung einer Edictal-Citation angetragen haben, welche auch dato erkannt worden; so werden hierdurch alle und jede, welche an diesem Immobile etwa ein Erb-Eigenthums-Pfand-Benäherungs-Dienstbarkeits-den Nutzungs-Ertrag schmälerndes oder irgend ein sonstiges Recht zu haben vermeinen möchten, aufgefordert, ihre Ansprüche innerhalb 9 Wochen und längstens in termino den 13. May a. c. Vormittags um 10 Uhr hierselbst zu verlautbaren und gehdrig zu justificiren, unter der Warnung:

daß die Ausbleibenden mit ihren etwaigen Ansprüchen präcludiret, ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget, und den jetzigen Besitzern das quaeest. Immobile spruchfrey in

Es



Eigenthum adjudiciret werden soll.

Signatum Emden im Königl. Amtgerichte, den 21. Februar 1805. Detmers.

23. Der Hinrich Eden besaß aus einem gerichtlichen Vergleich mit seinen Geschwistern, Hiemke Eden et Conf., pl. min.  $\frac{1}{2}$  Diemath Grund ohnweit des Gasthauses bey Norden, und vererbpachtete solchen anno 1798 dem Jacob Claessen; dieser überließ ihn dem Ahlrichs Kemmers, welcher anno 1800 ein Haus darauf erbauete, und Haus und Grund darauf jezt unterm 20. Februar a. c. den Gebrüdern Dirk und Jann Sunkten wieder käuflich überlassen hat.

Diese wollen indeß beym Handel gesichert seyn, haben edictales nachgesucht, welche auch dato erkannt worden.

Es werden demnach alle und jede, welche an diesem Hause mit Erbpachtgrund ein etwai ges Erb- Eigenthums- Pfand- Dienstbarkeits- Reunions- Benäherungs- oder ein sonstiges Real- Recht und Forderungen zu haben vermeinen, hiemit edictaliter citirt und aufgefordert, innerhalb 9 Wochen, und spätestens in dem auf den 11. May a. c. Vormittags 10 Uhr präfixirten termino praecclusivo sothane Forderungen bey dem Amtgerichte zu Norden anzugeben und auf legale Art zu bescheinigen, unter der Warnung: daß jeder Ausbleibende damit präcludiret, und in Hinsicht des Grundstücks, der Käufer und der Kaufgelder, zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Wornach man sich zu achten.

Signatum Norden im Königl. Preuss. Amtgerichte, den 25. Februar 1805. Hoppe.

24. Bey dem Königl. Amtgerichte zu Emden sind, ad instantiam des Hausmanns Garrelt Giesberts Stockmann zu Larrelt, Edictales wider Alle und Jede, welche an den, durch den Kirchenvorsteher Peter Freerichs mit allerhöchster Genehmigung eines hochwürdigsten Consistorii, an den weyl. Giesbert Hanssen Stockmann aus der Hand verkauften, von diesen auf seinen Sohn, den Provocanten, vererbten vier Grafen Logenervorwerker Kirchenlande, aus irgend einem Grunde, ein Erb- Eigenthums- Benäherungs- Pfand- Dienstbarkeits- den Nutzungs- Ertrag schmälern des, oder ein sonstiges Real- Recht zu haben vermeinen mögten, cum termino von 9 Wochen et praecclusivo den 10ten Junii a. c. Vormittags 10 Uhr, erkannt; und

zwar unter der Warnung:

daß, wer sich in praedicto termino nicht melbet, mit seinen vermeintlichen Ansprüchen, in Hinsicht dieses Immobilien und des jezigen Besitzers desselben, zum immerwährenden Stillschweigen verwiesen, auch dem Provoconten das aufgeboteene Immobile Spruchfrey in Eigenthum adjudiciret werden soll.

Signatum Emden im Königl. Amtgerichte, den 19. März 1805. Detmers.

25. In dem gerichtlichen Hypothekenbuche der Commune Norichum finden sich seit ohngefähr 50 Jahren, unter andern noch spezifizierte Beheerdtscheiten registriret, als:

1) Tom. I. Num. 10. Pag. 150. auf dem Namen der Hanna Arens, des Pastoris Eilshemius Ehefrau,

Eine Beheerdtscheit zu 20 Gulden 3 Stüber 7 $\frac{1}{2}$  Witt jährlich, nebst Meide ums 8te Jahr, in dem der Predigerin Dirksen und Ausmienerin Deenekamp zuständigen Heerd, die Deune genannt, bey Norichum;

2) Tom. I. Num. 12. Pag. 182. auf dem Namen der Abbeniuschen Erben,

Eine Beheerdtscheit zu 6 Gulden jährlich, ohne Meide, in einem des Hopfe Koolfs Ehefrau, Albertje Janffen Leenders, ad dies vitae usufructuariae, zuständigen Heerd zu Wolters Lerborg;

3) Tom. I. Nro. 34. Pag. 534. auf dem Namen des weyland Amtmanns Abbenius Erben.

Eine Beheerdtscheit zu 20 Gulden 15 Stüber jährlich, nebst Meide ums 8te Jahr, in 10 Grafen Landes, der Gebrüderen Reinemann, unter Wolters Lerborg beslegen,

mit welchen, dem Angeben nach, folgende Besitzes-Veränderungen vorgegangen seyn sollen; die Hanna Arens, Ehefrau des Predigers Eilshemius, vererbte die Beheerdtscheit zu 20 Gulden 3 Stüber 7 $\frac{1}{2}$  Witt sub 1. ab intestato auf ihren Sohn erster Ehe, den Prediger Johannes Friederichs Feht, und ihren Sohn zweyter Ehe, den Prediger und nachherigen Consistorial- Rath Johannes Eilshemius.

Die Abbeniuschen und des weyland Amtmanns Abbenius Erben sollen die nämlichen Personen, und zwar die Geschwistere Sara und Dava Abbenius

be.



benius gewesen, und die zuerst verstorbene Sara von der nachgeliebenen Schwester Anna beerbet worden seyn. Diese Anna Ubbenius legatirte nun per testamentum de dato 14. December 1765 die sub 2 & 3. mentionirte Beheerdisheiten ad 6 Gulden jährlich, ohne Meibe, und 20 Gulden 15 Stüber jährlich, nebst Meibe um 8te Jahr, den Gebrüderan, Predigern Johannes Fredericus Fehr und Johannes Eilshemius.

Der Prediger Johannes Eilshemius übertrug seine Hälfte der sub 2. benelbieten Beheerdisheit ad 6 Gulden, ohne Meibe, dem Halbbruder, Johannes Fredericus Fehr, gegen Erlegung von 100 Gulden Prediger Johannes Fredericus Fehr instituirte per testamentum de dato 1sten April 1763 seine Ehefrau, Aaltje Harberts, zur Universal-Erbin seines Nachlasses. Diese starb 1797 den 17. July ohne Leibes-Erben, und vererbte ihr Vermögen ab intestato auf ihres weyland Bruders, Harm Harberts Kinder, Harbert, Syben, Dntje und Geertruid Harms Fehnders, welche Erben aber vermöge einer zuvor getroffenen Vereinbarung ihrer weyland Schwester, Noentje Harms Fehnders, mit dem Deichrichter Geerd Aper erzeugte Kinder, Helena und Zwaantje Gerdes Aper, an die Stelle ihrer weyland Mutter mit zur Erbschaft gelangen ließen. Auch der Miterbe Dntje Harms Fehnders starb im Jahre 1797, und wurde von seiner mit der Barbara Cruu erzeugten Tochter, Zwaantje, ab intestato beerbet; und der vor einigen Jahren zu Leer verstorbene Consistorial-Rath, Johannes Eilshemius, hat per testamentum de dato 1sten März 1799 seine Hälfte der beyden Beheerdisheiten sub 1 & 3. seiner damaligen Ehefrau und jetzigen Wittwe, Dika Fuzens Grouwers, zum vollständigen Eigenthum zugewendet.

Diesem Angeführten nach, besitzen dann die Geschwiffere, Harbert, Syben und Geertruid Harms Fehnders, sowie des Deichrichters Geerd Aper, in der Ehe mit weyland Noentje Harms Fehnders erzeugte Kinder, Helena und Zwaantje Gerdes Aper, an die Stelle ihrer verstorbenen Mutter und des weyland Dntje Harms Fehnders Tochter, Zwaantje Dntjes Fehnders, an die Stelle ihres verstorbenen Vaters, die Beheerdisheit sub 2, ad 6 Gulden jährlich, ohne Meibe ganz; die beyden anderen sub 1 & 3, ad 20 Gulden 3 Stüber 7½ Witt und

20 Gulden 15 Stüber jährlich, nebst Meibe um 8te Jahr hingegen, für die eine Hälfte und die vermittwete Consistorial-Räthin Eilshemius selbige für die andere Hälfte. Die Besizer sind aber nicht im Stande, alle die vorerwähnte Besizer-Veränderungen bergestalt nachzuweisen, als es die Allerhöchste Königliche Hypotheken-Ordnung, zum Behuf der Eintreibung erfordert, und haben daher zu dem Ende nicht allein, sondern auch zugleich um gegenmännliche fremde Ansprüche gesichert zu seyn, ein gerichtliches Aufgebot extrahiret.

Es werden demnach alle diejenigen, welche auf vorbeschriebene Beheerdisheiten, aus irgend einem Grunde ein Erb-Eigenthums-Benähmerungs-Pfand- oder sonstiges dingliches Recht zu haben vermeinen möchten, hiermit edictaliter vorgeladen, solches innerhalb neun Wochen, und spätestens in dem auf Donnerstag den 6. Juny instehend präfigirten präclussivischen Termino des Vormittags 10 Uhr entweder persönlich oder durch zulässige Mandatarien, wozu denen, welchen es an hinlänglicher Bekanntschaft fehlet, die Justiz-Commissarien, Schmid, Bluhm, Merck, Reimers und Hüllesheim zu Emden vorgeschlagen werden, ad Acta anzugehen und gebühlich zu bescheinigen, unter der Warnung:

daß die Außenbleibenden mit allen ihren etwaigen Real-Ansprüchen auf die Beheerdisheiten in contumaciam präcludiret und zum ewigen Stillschweigen verurtheilet, sodann, nachdem die Sentenz ihre Rechtskraft beschritten haben wird, auf dem Grund derselben, die Possessions-Titele in vorangegebener Art für die Besizer berichtigt werden sollen.

Geben Oolderlum in Judicio, den 18ten März 1805.

26. Dem Grooten Oolderlischen Amtgerichte ist citatio edictalis zur Angabe und Justification wider alle und jede, welche das durch den Schuster Ulrich Hinrichs von dem Mauermeister Berend Joachims zu Hamswiehrum angekaufte, daselbst belegene, halbe Haus nebst 2 Aedern Garten-Grundes einen Real-Urspruch, Forderung, Näherkaufs-Dienstbarkeits-Wiedervereinigungs- oder sonstiges Recht zu haben vermeinen, cum termino von 9 Wochen et praecussivo auf den 30sten May nächst künftig, bey Strafe eines unabwehrlichen Stillschweigens, erkannt.

Depp

Pewsum am Königl. Amtgerichte, den 18ten März 1805.

27. Da über das weyl. Marten Jans Prynshoff zu Bunde Nachlaß, groß 81 Gulden 5½ flbr. holl., dato der erbenschaftliche Liquidations-Prozeß eröffnet worden; so werden Alle und Jede, die an solchen Nachlaß Spruch und Forderung haben, aufgefordert, solche binnen 6 Wochen, spätestens am 6ten May cur., bey dem Deputato Referendario Lenz mit den Beweisen anzugeben, unter der Warnung: daß die ausbleibende Creditores ihrer etwaiigen Vorrechte verlustig erkläret und mit ihren Forderungen nur an dasjenige verwiesen werden sollen, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse übrig bleiben möchte.

Keer im Amtgerichte, den 14. März 1805.  
Oldenbove.

### Citatio Edictalis.

1. Vom Königl. Amtgerichte zu Wittmund wird der seit 1791 abwesende und 1781 volljährig gewordene Gerd Folkers Laapten, ein Sohn des weyl. Schusters Folkert Janssen Laapten zu Sunnix, der, nach der letzten von sich gegebenen Nachricht, 1793 aus Rotterdam nach der Mitteländischen See verreisen wollen, und von dessen Leben und Aufenthalt seit der Zeit dessen Geschwistern nichts bekannt geworden, und dessen etwan vorhandene unbekante Leibes- oder Testaments-Erben, ad instantiam seines Curatoris, des Schmiedemeisters Harm Thaden zu Sunnix, und seiner Geschwister und weyl. Bruders Johann Folkers Laapten Kinder Vormünder, hiermit edictaliter vorgeladen, am innerhalb 9 Monaten, und längstens am 30sten October dieses Jahres, sich persönlich oder schriftlich vor diesem Amtgerichte zu melden und weitere Anweisung zu gewärtigen, unter der Warnung: daß derselbe widerigenfalls, nach Ableistung des Manifestations-Eides, von seinen Geschwistern und seines gedachten weyl. Bruders Kindern Vormündern, für todt erkläret, diesen sein zurückgelassenes Vermögen verabsolget werden, und ihm, falls er sich nachher melden sollte, nur die Zurückforderung seines Vermögens, so weit es oder der Werth davon noch vorhanden, nach 30 Jahren aber nur die Forderung eines nothdürftigen Unterhalts, so weit sein vertheiltes Vermögen hinreicht, vors

behalten bleibe.

Wittmund im Königl. Amtgerichte, den 29sten Januar 1805.  
Noehring.

### Sachen, so zu verkaufen.

1. Ad instantiam des Königl. Wolltbl. Amtgerichts zu Verum, soll das dem Schiffer Harm Carels zugehörige Schiff, so pl. min. 20 Lasten groß, und 20 Jahr alt, und von den Schiffs-Laxatoren auf 400 Gulden holl. Courant gewürdiget, durch das Vergantungs-Departement in dreym Terminen, von 14 zu 14 Tagen, am 19ten Februar, 5ten und 19ten März dem Meistbietenden auspräsentiret und salva approbatione judicii zugeschlagen werden.

Conditiones nebst Laxations-Protocoll sind bey dem hieselbst auf dem Wdrsenfaale affigirten Subhastations-Patente, wie auch bey dem Vergantungs-Actuario Loeffing einzusehen und gegen die Gebühren in Abschrift zu haben.

Emden, den 10. Februar 1805.

2. Vermöge des auf hiesigem Amthause affigirten Subhastations-Patenti, welchem Conditionen, Laxations-Protocoll, Laxe und Erbspachts-Contract de 3. Januar 1793 in Abschrift beygefüget, auch bey dem Ausmiener Schelten einzusehen und für die Gebühr abschriftlich zu haben sind, soll der den Erben des weyl. Harm Kofke Burlage zu Welge zustehende, daselbst beslegene halbe Heerd Landes, wovon die Gebäude auf 1188 fl. 5 flbr. holl. und die Ländereyen auf 3575 fl. — holl. eiblich gewürdiget sind, am 17. December a. c. und 16. Februar a. f. auf hiesigem Amthause und den 19ten April a. f. zu Stapelmohr in Focke Brechtensende Hause öffentlich feilgeboten und in diesem 2ten und letzten Termino dem Meistbietenden, mit Vorbehalt obervormundschaftlicher Approbation, zugeschlagen werden.

Es werden demnach Kaufstüige aufgefordert, an bemeldeten Tagen und Orten zu erscheinen und ihr Gebot zu eröffnen, unter Versicherung, daß auf etwaige nach dem letzten Termino einkommende Gebote nicht geachtet werden wird.

Keer im Amtgerichte, den 4. November 1804.  
Oldenbove.

3. Vermöge des bey dem Amtgerichte zu Aurich affigirten Patenti subhastationis mit Verkaufs-Bedingungen, die auch bey dem Auca

tion. Commissair Reuter daselbst einzusehen und abschriftlich zu haben sind, soll ex concursu über der Eheleute Heye Zaussen (Luht) und Natje Wattjes auf dem Neuen-Fehn, Vermögen, das der Letztere allein gehörige auf dem Neuen-Fehn belegene Haus mit Garten und Lande, zusammen etwa 1 Diemath groß, endlich gewürdigt nach Abzug der Lasten auf 2300 fl. in Golde, am 17. April d. J. Nachmittags 2 Uhr in des Conrad Hancken Wirthshause auf dem Neuen-Fehn öffentlich feil geboten und dem Meistbietenden, indem auf die nachher etwa einkommende Gebote weiter nicht reflectirt wird, bloß mit Vorbehalt der amtgerichtlichen Approbation zugeschlagen werden.

Signatum Aurich im Amtgerichte, den 30sten Januar 1805. Zelting.

4. Frau Rentmeisterin Bracklo in Petzum will am 1ten April, einen Theil ihrer Mobilien, als: Pferde, Wagen, Eiden, Pflüge, milchgebende Kühe und Jungvieh, sodann Tische, Stühle, Schränke, auch junge Schweine n. s. w., bey ihrer Wohnung daselbst der Auktions-Ordnung gemäß verkaufen lassen.

5. Der Kaufmann Westermann ist Namens der Heilke Warenborg freiwillig entschlossen, das derselben zugehörige Wohnhaus an der Wallstraße in Comp. 13. No. 82., durch das Vergantungs-Departement in dreym Terminen, als am 15ten, 22sten und 29sten März 1805 auspräntiren und verkaufen zu lassen.

Conditionen sind bey dem Vergantungs-Actuario Loefing einzusehen und gegen die Gebühr in Abschrift zu haben.

Emden, am 6. März 1805.

6. Zufolge in Sachen Koelf Zanffen Heyen, Kläger, wider Tientje Goecken, Beklagtin, ergangene decreti de alienando, soll das der L. Goecken zugehörige Wohnhaus am Hundepfade in Comp. 18. No. 121., so von Taxatoren auf 925 fl. holl. Courant gewürdigt ist, durch das Vergantungs-Departement in dreym Terminen, als am 15ten, 22sten und 29 März 1805 auspräntiret und salva approbatione judicii verkauft werden.

Conditionen nebst Taxations-Protocol sind bey dem hieselbst affigirten Subhastations-Patente, wie auch bey dem Vergantungs-Actuario Loefing einzusehen und gegen die Gebühr in Abschrift zu haben.

Emden, am 6ten März 1805.

7. Der Kaufmann Jan Taten ist freiwillig entschlossen, die ihm zugehörige 2 el Antheile aus dem Schmackschiffe, de Vrouw Johanna, durch das Vergantungs-Departement in dreym Terminen, als am 12ten, 19ten und 26sten März 1805 auspräntiren und verkaufen zu lassen.

Conditionen sind bey dem Vergantungs-Actuario Loefing einzusehen und gegen die Gebühr in Abschrift zu haben.

Emden, am 6. März 1805.

8. Nachdem auf das, auf Ansuchen des Kaufmanns P. J. Abegg, im verwichenen Jahre dreymal öffentlich ausgebotene Schiff, de jonge Anna, so pl. min. 75 Lasten groß und von Taxatoren damals auf 7200 fl. holl. Courant gewürdigt ist, und bis jetzt durch Capitain Nord Bohn geführet worden, kein Gebot zu erhalten gewesen; so wird auf dessen Ansuchen ein anderweitiger Termin auf den 29sten März curr. angesetzt, in welchem dasselbe alsdann durch das Vergantungs-Departement auspräntiret und salva approbatione judicii verkauft werden soll.

Conditionen nebst Taxations-Protocol sind bey dem hieselbst auf der Börse affigirten Subhastations-Patente, wie auch bey dem Vergantungs-Actuario Loefing einzusehen und bey dem Letzteren gegen die Gebühr in Abschrift zu haben.

Emden, den 6. März 1805.

9. Der Hausmann Cornelius Luitjes auf der Ho. st. bey Groß-Midlum, will am Dienstage, den 26. dieses, 20 milchgebende Kühe, 10 Stück Jungvieh, einige Schaafe und Schweine, Milchgeräthe und Hausrath, wie auch ein neues Schiff mit Segel, öffentlich verkaufen lassen.

10. Vermöge des bey dem Amtgerichte zu Aurich affigirten Patenti subhastationis mit Verkaufs-Bedingungen, die auch bey dem Auktions-Commissair Reuter hieselbst einzusehen und abschriftlich zu haben sind, wollen

- 1) des weyl. Cammer-Registrators, Bernhard Zehelein Sohnes erster Ehe, Johann Conrad Zehelein, Ehefrau, Cornelia Aletta Friederica, geborne Arens, und
- 2) des Ersteren 4 minderjähriger Kinder, 2ter Ehe, Vormund, Kaufmann Doden zu Wittmund,

die von der weyland Margaretha Elisabeth, geb.

Ze



Zehelein, auf ihren Ehemann, den nun auch weyl. Prediger Happe zu Wittmund, und von diesem auf die C. A. F. Zehelein, geb. Arens, pro  $\frac{1}{2}$ , sodann auf des Registrators Zehelein 4 Kinder 2ter Ehe, zusammen p $\frac{1}{2}$   $\frac{1}{2}$ , lehrwilling vererbte beyde Rämp bey Aurich, als:

a) Einen Rämp, Nordys genannt, an dem vom breiten Wege, zum Gehölze Findenburg führenden Gange, belegen, eidlich gewürdigt nach Abzug der Lasten auf 750 Rthlr. in Golde,

b) Einen Rämp am Ertumer-Wege, sauber taxirt unter Eide auf 850 Rthlr. in Golde, in dreyen abgefürzten Terminen, nämlich am 19. und 26. März auf dem Amtgerichte zu Aurich, am 3ten April Nachmittags 2 Uhr aber im Meyerschen Wirthshause auf dem Piqueur-Hofe vor Aurich öffentlich feil bieten und im letzten Termine den Meistbietenden, indem auf die nachher etwa einkommende Gebote weiter nicht reflectirt wird, bloß mit Vorbehalt der Approbation des Hochpreislichen Pupillen-Collegii und des hiesigen woblöblichen Magistrats, in Hinsicht der Antheile der Zeheleinschen Kinder 2ter Ehe, und des Anspruchs des J. C. Zehelein Concurß-Masse, zuschlagen lassen.

Signatum Aurich im Amtgerichte, den 6ten März 1805. Zelting.

11. Es sind der Herr Krieges- und Domainen-Rath Bennecke, uxor. noie., in Embden, freywillig gesonnen, das ihnen zuständige, am Markte zu Aurich belegene ansehnliche Haus, nebst dahinter befindlichen Scheune und Garten, in uno termino am 27sten März des Morgens um 11 Uhr auf dem Rathhause durch den Ausmiener Reuter öffentlich verkaufen zu lassen.

Die zur Masse des Cand. jur. W. A. Ennen gehörende Mobilien, als Schränke, Tische, Stühle, Kupfer, Zinnen, Messing, Betten, Leinen- und Tischzeug, sodann Gold, Silber, Porcellain, Gläser, Gemählde und was mehr zum Vorschein kommen wird, sollen am 25sten März und folgenden Tagen durch den Ausmiener Reuter öffentlich verkauft werden.

12. Am Freytag den 5ten April will Lucas Fockens Ledwings Wittwe allerhand Stuhl-Drechsler-Geräthschaften, Gold, Silber, Betten mit Bettgewand, Manns-Kleider und was weiter vorkommt, in Zerngum öffentlich verkaufen lassen.

Am Montage und Dienstag den 8ten und 9ten April wollen die Vormünder über weyl. Noolf C. Dreezmann Kinder, die Herren Prediger Blifflager und Gips Janssen, des Verstorbenen Mobilien, als: Wagen, Eiden, Pflüge, Milch- und Ackergeräthe, große und kleine Loiken, Walze, Pferde, Kühe, Jungvieh, ferner: Tische, Spiegel, Stühle, Cabinette, Kupfer, Messing, Zinn, Eisen, Betten mit Zubehör, Kleider ic., in Hagum öffentlich verkaufen lassen.

Am Mittwoch den 10. April will Luppe Dhtjes in Pogum, Wagen, Egde, Pflüge, Milch- und Ackergeräthe, Pferde, Kühe, Jungvieh, allerhand Hausgeräthe ic., den Meistbietenden öffentlich verkaufen lassen.

Am Donnerstag den 11ten April wollen weyl. Otkel Arends großjährige Erben im Bunde Hamrich, Wagen, Egde, Pflug, Pferde, Kühe, Jungvieh, allerhand Hausgeräthe, bey dem Sterbehause öffentlich verkaufen lassen.

Stientje Syntjes, des Hinrich Noolfs Polmann Ehefrau, ist unter Assistenz ihres Ehemannes willens ihren schönen Erbpachtsheerd, groß pl. min. 65 $\frac{1}{2}$  Diemath, belegen auf dem Landschaftlichen Bunder Polder, bishero von Verkäufer selbst bewohnt, am Donnerstag den 18. April in des Gastwirths Sille Harms Behausung, auf besagtem Polder, den Meistbietenden mit Vorbehalt, jedoch der Genehmigung des woblöblichen Landschaftlichen Administrations-Collegii, als domini directi, öffentlich verkaufen lassen.

13. Der Bierbrauer Thomas Lebden Drechters ist freywillig gesonnen, das ihm eigenthümlich zustehende Wohnhaus und Garten in Wolthusen, das hohe Haus genannt, der Ausmiener-Ordnung gemäß, in uno termino, am 11ten April 1805, in des Vogten Dose Behausung zu Wolthusen öffentlich verkaufen zu lassen. Conditionen sind bey dem Ausmiener Dose einzusehen und für die Gebühr in Abschrift zu haben. Wolthusen, den 20. Febr. 1805.

A. B. Dose, Ausmiener.

14. Vermöge des bey dem Amtgerichte zu Aurich affigirten Subhastations-Patenti mit Verkauf-Bedingungen, die auch bey dem Auktions-Commissar Reuter zu Aurich einzusehen und abschriftlich zu haben sind, soll der, den Brüdern Jacob und Severin Severins gehörende 4te Platz auf dem Speyer-Fehn, ins Wesen

an ihren 3ten Platz, ins Süden gegen die Hauptwiese, ins Osten an des Adniges Wuttjes und des Alke Janssen gemeinschaftlichen Fehnplatz, ins Norden an das Große-Fehn beschwettet, eidlich gewürdiget nach Abzug aller Lasten auf 1849 fl. in Golde, am Dienstag den 7. May Nachmittags 2 Uhr im Wirthshause des Speizer-Fehns öffentlich feilgeboten und dem Meistbietenden, indem auf die nachher etwa einkommende Gebote nicht weiter reflectirt wird, bloß mit Vorbehalt ämtgerichtlicher Approbation, zugeschlagen werden.

Zugleich werden alle, aus dem Hypotheken-Buche nicht constirende Real-Prätendenten, besonders auch die, zu einer den Nutzungsertrag schmälernden Dienstbarkeit Berechtigte, hiemit aufgefordert, ihre etwaige Gerechtfame spätestens am 7. May des Vormittags auf dem Amtgerichte Aurich anzumelden; widrigens sie auf erfolgten Zuschlag damit gegen den neuen Besitzer, und in so weit sie obiges Grundstück betreffen, nicht weiter gehdret werden sollen.

Signatum Aurich im Amtgerichte, den 28. Februar 1805. Teltin.

15. Vermöge zu Greetshl affigirten Subhastations-Patents mit beygefüigten Conditionibus, soll des weyl. Fuhrmanns Odel Harms Kinder Haus und Garten cum annexis zu Wirdum, so auf 1350 Gulden in Gold eidlich gewürdiget worden, am 11. April nächstkünftig daselbst subhastiret und dem Meistbietenden salva approbatione judicii zugeschlagen werden.

Etwaige unbekante, aus dem Hypotheken-Buche nicht constirende Real- und Dienstbarkeits-Prätendenten, müssen sich mit ihren Ansprüchen längstens in gedachtem Termine melden; widrigensfalls sie damit nach erfolgtem Zuschlage gegen den neuen Besitzer, und in so weit sie das Grundstück betreffen, nicht weiter gehdret werden sollen.

Pewsum am Königl. Amtgerichte, den 14ten März 1805.

16. Es ist der Königlich-Dänische Consul Claas Tholen, mand. noie. des Banquier Cohen zu Berlin, freywillig entschlossen, das seinem Mandanten zugehörige Fregatschiff, Graf Christian Bernstorff, so 350 Lasten groß und jetzt durch Capitain Keuchenius geführt werden soll, durch das Vergantungs-Departement in einem Termine am 16ten April dem Meistbietenden auspräsentiren und verkaufen zu lassen.

Die Conditionen sind bey dem Vergantungs-Actuario Loeffing einzusehen, und gegen die Gebühren in Abschrift zu haben.

Auch ist auf dem Brunsensaale das Inventarium affigirt und einzusehen.

Emden, den 13ten März 1805.

17. Des weyl. Hinrich Carstens Kastele Wittwe auf der Harenburg, in der Herrlichkeit Goedeas, will mit Herrschaftlicher und gerichtlicher Bewilligung am Montage den ersten April und folgenden Tagen ihr ansehnliches Hausmanns-Beschlag, bestehend in 30 beste milchende und einige gute Kühen, 2 Stieren nebst vielem Jangvieh, 20 schöne Pferde, einige Schweine und Schaaf, 7 beschlagene Wagen, eine neue vierräderigte Chaise mit Verdeck, 5 Pflüge, 7 Egden, eine Queck-Rolle, ein Mulbrett, einen neuen Weyer, 9 gute Kollbäume und sonstiges zu einem Hausmanns-Beschlag gehdrendes Geräthe, sodann dessen sämmtliches Mobiliar-Vermögen, als: Tische, Stühle, Schränke, 8 vollständige Betten, vieles Linnen- und Tisch-Zeug, Gold, Silber, sehr vieles Kupfer, Messing und zinnernes Geräthe, ein gutes Comtoir-Schrank, eine Haus-Uhr und was sonst mehr vorkommen wird, öffentlich verkaufen lassen; wozu die Liebhaber an den besagten Tagen und Orte eingeladen werden.

Schulte.

18. Am 28. und 29. März sollen auf gerichtliche Ordre des Buchbinders Voldeus, Juilf Hengen Schmidt, Hinrich Siemens Folpre beschriebene Güter, und noch viele andere, wegen schuldiger Ausmienercy, Gelder aus der Stadt und dem Amte Norden, vor dem hiesigen Rathshause öffentlich ausgemienet werden.

Norden, den 12. März 1805.

Thoden von Welsen, Ausmiener.

19. Die vermittelte Predigerin Kleene zu Dhtersum, will mit Bewilligung des wohlblühenden Amtgerichts, ihres weyl. Ehemannes nachgelassene Güter, als: Zinnen, Kupfer, Messing, Betten, Schränke, Tische, Stühle, allerhand Milch- und Eisen-Geräthe, 1 Phaeton mit Pferde-Geschir, pl. min. 12 Tonnen Rocken und ohngefähr 29 Tonnen Haber, 1 Wanduhr und was ferner vorhanden, am bevorstehenden 3ten April, sodann pl. min. 500 Stück theologische und in andern Wissenschaften einschlagende Bücher, des andern Tages, als den 4ten April Vormittags 10 Uhr bey der

rep



vey daselbst durch den Ausmiener Eucken verkaufen lassen. Der davon geschriebene Catalogus ist bey mir, so wie auch bey der Frau Paschorin zu Döhtersum einzusehen.

Esenß, den 13. März 1805.

H. Eucken, Ausmiener.

20. Nach dem von Hochpreßl. Krieges- und Domänen-Cammer erhaltenen Dismembrations-Consens, und nach der hierauf von einem Wohlbl. Amtgerichte zu Stuckhausen zu ertheilenden Commission, will Gerd Lammers Fütting zu Wilemoor, seinen durch Reunion von Claas Ulrichs daselbst an sich gebrachten Fiel Heerd, am 5ten April a. c. des Vormittags um 10 Uhr, in des Johann Wessels Wittwe Behausung zu Balemoor, Stückweise, öffentlich der Ausmiener-Ordnung gemäß an den Meistbietenden verkaufen lassen.

Conditiones sind in des besagten Johann Wessels Wittwe Behausung, als auch bey mir einzusehen und abschriftlich zu haben.

Oetern, den 11. März 1805.

Hölscher, Ausmiener.

21. Harm Ljaple Noordhoff und Ehefrau Cete Ljabrings Kramer, sind willens ihre beyde in Weener belegene Häuser, wovon das eine Haus durch Verkäufere selbst, das andere aber durch Ljabering J. Kramer bewohnt wird, am Mittwoch den 10ten April in Weener in Vogt Duis Hause öffentlich verkaufen zu lassen. Verkaufs-Bedingungen sind bey dem Ausmiener Schelten zu haben.

22. Der Hausmann Hinrich Willms in Upende ist freywillig vorhabens, den 28. März sein Hausmanns-Beschlag, bestehend in Pferde, Rüge und Jungvieh, Wagen, Pflug, Egde, Kreiten, Leiter, Pferde-Geschirr, Milchgeräthe, schwarzen Saat-Haber und einen Misthaufen verkaufen, und am nemlichen Tage, Bau-Need: und Weide-Landen, stückweise, auch ein Leeg-Moor zum Buchweizen, auf 6 Jahre verheuren zu lassen.

Ulrich, den 14. März 1805. Reuter.

23. In der Kiepfster-Hammrich will der Hausmann Waltje Ahlrichs, den 30sten März, 12 milche Rüge, 6 Stück Jungvieh, 4 Pferde, Wagen, Eyde, Pflug, Milchgeräthe, Kessels-Eimer, Betten, 1 Schwein mit Biggen, 1 Schiff, 1 Felle und was mehr seyn mag, öffentlich ausmienen lassen.

In Hatshusen will Reine Lammers, den

1. April, Schränke, Tische, Stühle, Zinnen und mehreres Hausgerath, sodann Wagen, Eyde, Pflug, Milchgeräthe etc., 5 Rüge und 2 Pferde verkaufen, auch Bau-Need: und Weide-Lande auf 6 Jahre verheuren lassen.

24. Vermöge des bey dem Amtgerichte zu Ulrich offigirten Patenti subhastationis, mit Verkaufs-Bedingungen, die auch bey dem Auctions-Commissair Reuter hieselbst einzusehen und abschriftlich zu haben sind, soll ex concursu über der Eheleute Suncke Sathoff Jürgens und Ahltje Willems Buss auf dem Boekzeteler-Fehn, Vermögen,

1) ihr zu Neu-Boekzetel belegenes erbpachtspflichtiges Colonat, groß ursprünglich 260 Ruthen Moor-Maße, mit dem Aufstrecke bis zum Warsings-Fehn, zu 1 Diemath 10 Ruthen Moor-Maße, und dem auf jenem erbaueten Hause, eidlich taxirt, nach Abzug der Lasten, wie auch der des Weye Rencken Wittwe, Ahltje Focken, und jüngsten Tochter, Teetje Weyen, auf Lebenszeit competirenden Nutzungen auf 800 fl. in Golde,

2) ein, jezo in der Boekzeteler Wieke liegendes Torfschiff, pl. min 17 Jahre alt, mit Zubehör, eidlich gewürdigt auf 27 Gulden in Golde,

am 29. May dieses Jahres Nachmittags 2 Uhr in des Carl Anton Danecken Wirthshause auf dem Boekzeteler-Fehn öffentlich feilgeboden und den Meistbietenden, indem auf die nachher etwa einkommende Gebote weiter nicht respectirt wird, bloß mit Vorbehalt der Amtgerichtlichen Approbation zugeschlagen werden.

Signatum Ulrich im Amtgerichte, den 14ten März 1805. Zelting.

25. Am 26sten, als am Dienstag, will Willem Liemann et Confl. in Ezel, beym Thurms-Haufe, allerhand Bau-Materialen, als: Steine, Ziegeln, Eisen, Sark, Dielen, Speeren und Balken öffentlich ausmienen lassen.

Am 6ten April, als am Sonnabend, wollen die Curatoren über Heere Gerdt Even im hiesigen Weinhaufe dessen beyde in der Westers-Marsch liegende Plätze, sodann verschiedene Stücke Lander auf 6 nacheinander folgende Jahren, um May 1805 anzutreten, die Bau-Lander gleich nach der Erndte öffentlich verheuren lassen.

Norden, den 12. März 1805.

Thoden von Welsen, Ausmiener und Verheurer.

26. Johann Bernhard Kenden ist vorhaben, sein auf Iherings-Wehn belegenes Haus, Garten und Land, den 17. April, Nachmittags 2 Uhr, in Conrad Hancken Hause auf dem Neuen-Wehn, durch den Auctions-Commissair Reuter verkaufen zu lassen.

27. Ad instantiam der Erben des weyland Quartiermeisters Hinrich Campen sollen folgende, zu dessen Nachlasse gehörige, Immobilien, als:

- 1) Ein Haus an der kleinen Falbernsstraße in Comp. 5. No. 36., so von Taxatoren auf 6000 Gulden holl. Cour. gewürdiget,
- 2) Eine Sitzstelle in der Gasthauskirche in der 4ten Bank zur Linken der südlichen Thüre die 1ste Stelle; so auf 150 Gulden holl. Cour. gewürdiget,
- 3)  $\frac{1}{3}$  Antheil aus dem Schmachtschiffe: de goede Meening, gewürdigt auf 300 Gulden holl. Courant.

4) 3 Gräber auf dem neuen Kirchhofe, sub Numris 1052, 571 und 572, so jedes auf 6 Gulden holl. Courant gewürdiget, durch das Vergantungs-Departement in bremen Terminen am 29sten März, 5ten und 11ten April dem Meistbietenden auspräsentiret und salva approbatione iudicii pupillaris zugeschlagen werden.

Subhastations-Conditionen nebst Taxations-Protocoll sind bey dem hieselbst affigirten Subhastations-Patente, wie auch bey dem Vergantungs-Actuario Koesing einzusehen, und gegen die Gebühren in Abschrift zu haben.

Emden, den 20. März 1805.

28. Wilhelm von Santen Wittve in Leer ist willens, allerhand Hausrath, Betten, Leinwand und Speck, am 28. März daselbst öffentlich verkaufen zu lassen.

Jacob Thejen in Steensfelde, will seinen ganzen Hauemanns-Beschlag, als Egge, Wagen, Pflug, 22 Röhre, Jungvieh und 5 Pferde, sodann auch Kocken und Buchweizen, am 29. März bey seinem Hause öffentlich verkaufen lassen.

Jan Weers in Wolbe, will Egge, Wagen, Pflug, Pferde, Röhre und Jungvieh, am 1. April Morgens 9 Uhr daselbst öffentlich verkaufen lassen.

Harm Lübbers in Ihren ist willens, ohngefähr 60 Stück Ypern-Ellern- und Eschens-Bäume auf dem Stamm, am 1. April Mittags

um 12 Uhr daselbst öffentlich verkaufen zu lassen.

Des Wille Berends Smit, ad instantiam des Kaufmanns de Geroot, conscribirte Mobilien, sollen am 30. März in Dollmhusen öffentlich verkauft werden.

Des Theje Zansen, für den Kaufmann H. Reuter, conscribirter Korbwagen, Chaise und Kabinett, nebst hangender Uhr, sollen am 28. März in Leer öffentlich verkauft werden.

Des Peter Lukes in Dile conscribirte Güter, sollen am 30sten März daselbst, sodann auch eodem dato des Hartog Brinckma in Weener conscribirte Güter, öffentlich verkauft werden.

Noch sollen am 30. März in Stapelmohr des Bruno Hopkes Didden, für den Kaufmann J. Brechtensende, conscribirte große kupferne Geneyer-Kessel mit Schlangen, und sonstige Geräthe, öffentlich verkauft werden.

29. Auf Antrag der intabulirten Gläubiger, Anna Eßfers Erben und Behrend Behrends Kinder Vormünder, soll des Ludjes Harm Hoffschnyders Haus, Garten und ein Stück Grundes, ohngefähr ein halb Diemath groß, zu Wymeer belegen, und zusammen eiblich auf 1132 fl. 3 sbr. holl. gewürdiget, am instehenden 28. May zu Bunde in des Bogten Stiersmanns Hause subhastiret und dem Meistbietenden salva approbatione iudicii zugeschlagen werden.

Kaufstüige werden deshalb aufgefordert, am bemeldeten Tage und Orte zu erscheinen, denen zur Nachricht Abschrift des L. H. Hoffschnyderschen Kaufbriefes vom 16. September 1800, des Taxations-Protocolls vom 7. Februar cur., des Taxations-Plans und der jetzigen Verkaufs-Bedingungen, dem auf hiesigen Amtshause affigirten Subhastations-Patente beygefügt ist. Auch können diese Stücke bey dem Ausmiener Schelten eingesehen und für die Gebühr in Abschrift gefordert werden.

Leer im Amtgerichte, den 14. März 1805.

Oldenhove.

30. Vermöge des bey dem hiesigen Amtgerichte affigirten Patenti subhastationis inserta citatione edictali soll das zum Nachlaß des Colonisten Wilcke Kruse oder Wilcken gehörige, auf auf 122 Rthlr. in Golde gerichtlich abgeschätzte Colonat bey Willen, in einem termino den 24sten April Nachmittags um 2 Uhr in des weyland Kaufmanns Decker Wittve Behausung öffentlich

(No. 12. N. 9.)

feil



feil geboten, und dem Meistbietenden verkauft, auf die nachher etwa einkommende höhere Gebote aber nicht weiter reflectirt werden. Loxe und Conditionen sind bey dem Ausmiener Dncken einzusehen, und für die Gebühr in Abschrift zu bekommen.

Da auch über den ganzen Nachlaß des gedachten Colonisten Wilcke Kruse oder Wilcken, aus obigen Colonat und wenigen Mobilien bestehend, der erbenschaftliche Liquidations-Prozeß eröffnet worden; so werden sämtliche an gedachten Nachlaß Spruch und Forderung habende Creditores abgeladen, am besagten 24ten April d. J. früh um 9 Uhr vor dem hiesigen Amtgerichte persönlich zu erscheinen, ihre Forderungen anzugeben und deren Richtigkeit nachzuweisen, mit der Warnung, daß die Ausbleibende aller ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erklärt, und mit ihren Forderungen nur auf den etwaigen Ueberschuß der Masse verwiesen werden sollen.

Wittmund im Amtgerichte, den 13ten März 1805. Moehring.

31. Die Eheleute Jan Zellen und Trintje Peters zu Simonswolde, wollen 4 Diemathen Land, die Puggen-Vorg genannt, und 2 Diemathen Land, auf der hohen Weede belegen, und noch 8 Diemathen Land, das Dobbe-Stück genannt, schwebend ins Osten an das große Fehzjer Tief, separatim bey Stücken verkaufen lassen. Lusthabende dabon zu kaufen, können sich am 10. April instehend, Morgens um 10 Uhr, zu Simonswolde in obenbenannter Eheleute Behausung einfinden und kaufen.

Olbersum, den 18. März 1805.

H. D. Egberts, Ausmiener.

32. Der Schullehrer Wangert auf Funnix alten Eyhl ist freywillig gesonnen, allerhand Hausgeräthe, als: Tische, Stühle, Betten, Zinn, Kupfer, Eisen, Messing, 1 Cabinettschrank, 1 Comtoir, Bubbeley, Lit de Champ, 1 leichten Berliner Reisewagen mit Verdeck, 1 complete Beuteltiste, Glaskasten und was mehr zum Vorschein kommen wird, am Donnerstag den 28. dieses Vormittags 10 Uhr öffentlich bey seinem Hause verkaufen zu lassen.

Wittmund, den 19. März 1805. Dncken.

33. Der Bürger und Landgebräucher Wessel Bauffs in Wittmund, ist freywillig entschlossen, allerhand Hausgeräthe, als: 1 Kleiderschrank, 1 Anricht, 1 Käsepaß, Zinn, Kupfer, sodann 2 Pferde, 2 Kühe, Jungvieh, 1 Wa-

gen, 1 Egde, 1 Pflug, auch 7 Tonne Rocken und was mehr zum Vorschein kommen wird, am Mittwoch den 27. dieses Vormittags 10 Uhr bey seinem Hause öffentlich verkaufen zu lassen.

Wittmund, den 19. März 1805. Dncken.

34. Auf ertheilte gerichtliche Commission will Cassien Janßen zu Nortmoor sein Hausmannsbeschlagn und Güter, bestehend in 10 Kühen 6 Stück Jung-Vieh, 2 Pferde, Wagen, Eggen, Pflug und sonstiges Geräthschaft und Hausgeräth, am 1sten April, als am Montage, des Vormittags um 11 Uhr daselbst öffentlich verkaufen lassen.

Detern, den 25. März 1805.

Hölscher, Ausmiener.

35. Am Donnerstage den 4ten April will der Schustermeister Seerd Seerdes in Fergum pl. m. 90 Stück Kuhhäute, einen Rest Kalbsfelle, alles gahr Leder, und was mehr zum Vorschein kommen wird, öffentlich verkaufen lassen.

36. Vermöge des bey dem Amtgerichte zu Aurich affigirten Patenti subhastationis mit Verkaufs-Bedingungen, die auch bey dem Auctions-Commissair Reuter hieselbst einzusehen und abschriftlich zu haben sind, soll das wider den Johann Verends Hüls für des weyl. Claas Alberts Laken minde-jährige Tochter, Mother Claassen, retrahirte zu Walle belegene Haus mit Garten, zweyen Bau-Neckern, einem Torfmoor und der Gerechtigkeit auf den gemeinen Landen, eidlich gewürdigt nach Abzug der Lasten auf 1500 fl. in Golde, in einem abgekürzten Termine, nämlich am 23. April Nachmittags 2 Uhr in dem Meyerschen Wirthshause auf dem Piqueurhofs vor Aurich öffentlich feilgeboten und dem Meistbietenden, indem auf die nachher etwa einkommende Gebote weiter nicht reflectirt wird, bloß mit Vorbehalt oberwundtschaftlicher Approbation zugeschlagen werden.

Signatum Aurich im Amtgerichte, den 21sten März 1805. Zelting.

37. Am Mittwoch den 3ten April um 9 Uhr will Jan Dircks zu Mosenborg 10 Kühe, Jungvieh, 2 Pferde nebst Acker- und Milchgeräthe, wie auch Hausrath, öffentlich verkaufen lassen.

Des weyl. Eyhrichters Wicard Alberts Wittwe und Kinder in der Wybelsumer Hamrich wollen 20 Kühe und Jungvieh, 7 Pferde, Schwere



Schweine und Schaafe, 3 Wagen, Eggen, Pflüge, Kessel, Kesseleimer, Tische, Stühle, Schränke, Betten, Kupfer, Zinn, Eisen, Geschirre und was sonst vorhanden seyn wird, am Donnerstage den 4ten April um 9 Uhr öffentlich verkaufen lassen.

Am Frentage den 5ten April will Reemt Janßen auf Nesse:land 8 Kühe, ein Pferd, 20 Schaafe, eine Wanduhr, Speck und 12 Fuder Heu und Queller öffentlich verkaufen lassen.

Am Dienstage den 6ten April wollen wehl. Heze Edden und Wittwen Erben zu Woltzeten 2 Kühe, eine Chaise mit Geschirre, Kessel, Kesseleimer, Kupfer, Zinn, 2 Wanduhren, Kasten, Wuddeleyen, vier Stellen Bettzeug und überhaupt alles vorhandene Hausrath öffentlich verkaufen lassen.

38. Am Sonnabend den 30. März Morgens 10 Uhr sollen des Folkert Taden zu Urdorf conscribirte Güter öffentlich verkauft werden.

39. Am Montag den 1sten April anstehend will Arend Janßen Taden in der Herrlichkeit Rysum mit gerichtlicher Bewilligung 4 Pferde, 6 Kühe, 1 altes Schwein, 2 Wagen, 2 Eggen, 2 Pflügen, Kreiten, Leiters und sonstiges; sodann, Kisten, Kasten und Milchgeräthe, auch plus minus 200 Fuder Mist, öffentlich verkaufen lassen.

### Verheurungen.

1. Herr Santjer auf dem landschaftlichen Wunder-Polder, will mit gerichtlicher Erlaubniß, sein vor ohngefähr 2 Jahren angekauftes, bey dem Verlaate besagten Polders belegenes Haus, jetzt durch Jann Wenninga heuerlich bewohnt, besonders zur Wirthschaft und Nahrung sehr gelegen, am Donnerstage den 28. März um 2 Uhr in besagtem Hause daselbst dem Meistbietenden öffentlich verheuren lassen.

2. Harm Rippen Tochter Vormünder wollen am 6ten April d. J. des Nachmittags um 3 Uhr in der Wittwe Hammerschmidt Behausung allhier, das ihrer Pupillin zugehörige, im Sander Kirchspiel in Zeverland belegene Landguth, groß 89 $\frac{1}{2}$  Gras des besten Kleilandes nebst dazu gehöri gen Muddiken, welches Land gegenwärtig von Hinrich Liems heuerlich verabnuhet wird, sammt Behausungen und Zubehör, auf sechs, May 1806 anfangende Jahre, sodann 34 Gras des besten Kleilandes, welche in sechs verchiedenen Stücken neben oben gedachtem Land-

guth liegen, auf eben so viele Jahre; ferner ein daselbst stehendes gut eingerichtetes Wohnhaus, welches gegenwärtig von Harm Rippen Wittwe bewohnt wird, öffentlich, jedoch mit Vorbehalt prätor-gerichtlicher Genehmigung, verpachten, und können sich Liebhaber hiezu am gedachten Tage und Orte einfinden und nach den vorzulegenden Bedingungen, welche vorher bey den Vormündern Franz Harnas und Jap Rippen zum Sande und in Zever bey dem Advocaten Jaspers zur Einsicht zu bekommen sind, contractiren.

Ze ver, den 12. März 1805.

3. Der Herr Justizcommissair Detmers will das zur Concursmasse des Claas W. Boeckmeyer zu Loga in 3ter Klust belegene Haus mit Garten nebst Stückländer, öffentlich verheuren lassen. Liebhaber können sich am Donnerstage den 28. März des Nachmittags um 2 Uhr in des Gastwirths Berend Schulte Behausung zu Loga einfinden, Conditiones vernehmen und heuren. Evenburg, den 19. März 1805.

Ulbrecht, Ausmiener.

4. Weyl. Claas Dircks Erben Vormünder, wollen das ihren Curanden zugehörige Landguth zu Bredewarden, im Sengwarder Kirchspiel, groß 100 Gras, theils Groden, theils Binnen-Landes, am 13. April in des Gastwirths Linz Behausung zu Ze ver an den Meistbietenden verheuren. Das Land wird auf May 1806 angetreten und auf 6 Jahre verheuret. Die deshalbigen Bedingungen können sowohl in termino der Verheuerung, als auch vorher bey den Vormündern Hajo Jhnden und Heero Hicken eingesehen werden.

5. Die Frau Cämmererin Minßen ist entschlossen, folgende Grundstücke, als:

- 1) eine Heerdstätte im Waddewarder Kirchspiel, in Ze verland, Depenhansen genannt, groß 65 $\frac{1}{2}$  Matten Landes;
- 2) eine Heerdstätte, welche an ersterer liegt, Garmshansen benannt, groß 32 Matten Landes,

auf sechs, May 1806 anfangende Jahre, zu verheuren; und können die Liebhaber dazu sich am 6ten April Nachmittags 3 Uhr in des Gastwirths Franz Linz Hause in Ze ver einfinden und nach den daselbst vorzulegenden Bedingungen, welche auch 8 Tage vorher bey der Frau Eigenerin zur Einsicht zu bekommen sind, heuern.

Ze ver, den 19. März 1805.

Gels

Gelder, so ausgeboten werden.

1. Es sind Tausend Rthlr. in Golde, in einer Summa, von Stunden an oder um May, gegen billige Zinsen zu belegen; wer davon Gebrauch machen und gute Hypothek zur Sicherheit stellen kann, beliebe sich bey dem Drechsler: M:ster S. F. Wittlage in Aurich zu melden, der Nachricht ertheilet.

2. Der Kaufmann Weyert Coster hat auf primo May 100 Louisd'or Armengelder gegen landübliche Zinsen, auf sichere Hypothek zu belegen. Leer, den 5. März 1805. W. Coster, als buchhaltender Armenvorsteher.

3. Der Hausmann Cornelius F. Raveling zu Barstede, hat als Armen-Vorsteher daselbst um May dieses Jahres ein Capital von 450 Rthlr. in Golde zu belegen; wer solches gebrauchen und die gehörige Sicherheit dafür stellen kann, der beliebe sich desfalls bey ihm zu melden.

Barstede, den 6ten März 1805.

4. Wer primo May d. J. 4 bis 5000 Gulden in Gold Pupillen-Gelder auf sichere Hypothek und billige Zinsen verlangt, der melde sich in Person oder durch postfreye Briefe bey Hindert Heyen in Norden, oder dem Hausmann Harm Hinderks in der Ostermarsch.

5. Es sind jetzt oder längstens nächstkünftigen May pl. min. 4000 fl. in Gold und 2000 fl. Courant, Pupillen-Gelder, gegen billige Zinsen und gehörige Sicherheit zu belegen. Wer davon Gebrauch machen kann, melde sich postfrey bey Reinder P. de Boer in Norden.

6. Der Ausmiener Fridag in Norden hat mand. noie. auf bevorstehenden May 1500 Rthl. in Gold zinslich zu belgen; wer solche ganz oder zum Theil gebrauchen und gehörige Sicherheit stellen kann, wolke sich bey demselben persönlich oder durch postfreye Briefe melden.

7. Bey der Armen-Casse in Forlitz und Blaukirchen sind auf May dieses Jahres 200 fl. zinslich zu bekommen. Wer Gebrauch davon machen und gute Sicherheit stellen kann, der melde sich bey Unterzeichnetem.

Blaukirchen, den 18. März 1805.

Jann Claassen, buchhaltender Armenvorsteher.

8. Der Hausmann Arend Alberts zu Riepe hat, als Vormund über des weyland Arend Alferts zu Theene Kinder, primo May 1805 1000 fl. in Golde Pupillen-Gelder, gegen 4 proCent Zinsen und hinreichender Sicherheit,

zu belegen. Derjenige, welcher davon Gebrauch machen kann, wolke sich bey bemeldeten Arend Alberts melden.

Gelder, so verlangt werden.

1. Es werden primo May c. 3000 fl. holl. auf sichere Hypothek und billige Zinsen zum Darlehn gesucht, und kann man sich dieserwegen nur gefälligst an D. R. Snel wenden.

Emden, den 12. März 1805.

2. Wenn Jemand auf nächsten Martini 3 bis 4000 Rthlr. in Golde gegen billige Zinsen verleihen will, der wolke baldigst darüber mit dem Kaufmann H. C. Barth zu Eiens contrahiren, welcher die erste Hypothek auf ein Landguth als ein sicheres und vollständiges Unterpfind anweisen wird.

Notificationes.

1. Mein ansehnliches Wohnhaus in der großen Burgstraße, welches zur Zeit von mir selbst bewohnt wird, biete ich hiemit zum Verkauf aus. Liebhaber wollen sich gefälligst bald bey mir melden, Conditionen vernehmen und accordiren. Emden, den 2. Februar 1805.

Doctor Thaden.

2. Een Glasmaakers - Knecht, zyn Werk verkaande, kan van Stonden aan, teegen Verpreeking van een goede Loon, by my in't Werk treden.

Emden, den 6. Maart 1805. Wed. Magerlop.

3. Es ist im Ausgange des Monats Januarii eine Chaloupe in der Ems gefunden und zu Greetfel geborgen. Selbige ist 15½ Fuß Ordnungiger Maas lang, und 5 Fuß 2 Zoll weit, unten weiß, oben grün, inwendig roth, blau und weiß, der hinterste Spiegel grün mit einer blauen Kante, und befinden sich 2 Ruderbänke darin.

Da sich nun bis hiezu niemand deshalb gemeldet hat, so wird der Eigenthümer davon hiedurch aufgefordert, sich längstens am 4ten April nächstkünftig zu Pevsum auf der Amtgerichtsstube zu melden und sein Eigenthum zu bescheinigen, widrigenfalls derselbe seines Rechts für verlustig erkläret und darüber rechtlich disponiret werden wird.

Pevsum und Greetfel, den 4. März 1805. Amtgericht und Rentey. D. Kempe. Dege.

4. Dem Publico wird hiedurch bekannt gemacht, daß auf dem herrschaftlichen Dornumschen,

sehen, bekanntlich schon weit geförderten Hel-  
ler, wie bisher, also auch in diesem Jahre,  
Wied aller Art zur Weide gegen bisher gewöhn-  
lich gewesenes, ganz billigs Weide, und so-  
genanntes Wandelgeld angenommen werde.

Zugleich dienet etwaigen Liebhabern zur  
Nachricht, daß die Herrschaft nicht abgenützt  
ist:

die zu dem Schlosse gehörige beyde, mit meh-  
reren hundert Obstbäumen, größtentheils  
der besten und feinsten Sorte versehene Gär-  
ten, deren einer einen beträchtlichen, durch-  
gehends zweymal im Jahre zu erndtenden  
Graswuchs liefert, und der andere mit Spar-  
gel- und Erdbeeren-Betten, Johannis-  
Stacheln- und Himbeeren-Gesträuchen reich-  
lich versehen ist; ingleichen einen Theil des  
Schlosses selbst zur Wohnung für eine Herr-  
schaft oder ein paar honette Familien, mit  
Stallung und Lorf-Kemisen, wenn selbige  
verlangt werden, und zwar entweder zusam-  
men, oder Wohnung und Garten jede beson-  
ders, auf ein oder mehrere Jahre zu ver-  
pachten.

Ferner können auch diejenigen, welche Lust ha-  
ben sich in der Herrlichkeit Dornum anzubauen,  
den dazu erforderlichen Grund, per Ruthe für  
2 gGr. in Golde, und gegen Leistung sonst ge-  
wöhnlicher, Nachbar- gleiches, jedoch unbes-  
deutender Prästationen, erhalten.

Liebhaber zu einem oder andern, wollen sich  
bey der herrschaftlichen Rentem, oder dem Ver-  
walter Behmeyer hieselbst melden.

Dornum, den 4. März 1805.

5. Die Wittwe P. Doublet in Emden ver-  
langt auf Ostern 1805 oder sogleich einen in ih-  
rer Profession geübten Glaser-Gesellen. Sollte  
jemand Lust haben bey ihr in Dienst zu treten,  
in Jahr- oder Wochen-Lohn, der welche sich in  
Norden bey dem Mahler-Meister H. haben  
oder in Emden bey der Wittve selbst.

6. Ein Jüngling von 14 Jahren, der bis-  
her in einer hiesigen Privat-Lehranstalt, in  
den Wissenschaften, welche das Herz und den  
Verstand der Jugend, auf eine nützliche und für  
ihren künftigen Wirkungskreis vortheilhafte  
Weise, bilden können, unterrichtet worden ist,  
in denselben auch gute Fortschritte gemacht, in  
der Rechenkunst hinlängliche Geschicklichkeit hat,  
und eine schöne deutsche und lateinische Hand-  
schrift schreibt, dabey von honetter Abkunft ist,

wünscht als Schreiber bey einem Manne ergar-  
tirt zu werden, dem vieles Abzuschreiben ent-  
weder zu lästig, oder der durch wichtigere Ge-  
schäfte daran verhindert ist. Er verspricht das  
bey die größte Treue in den Arbeiten, die man  
ihm anvertrauen wird, und eine Thätigkeit zu  
bezeigen, wie sie von seinem Alter und Fähig-  
keiten gefodert werden kann. Sollte jemand  
diesen Jüngling unter Bedingungen, die die Bil-  
ligkeit vorgezeichnet, zu sich nehmen wollen; so  
ersucht man sich desfalls, mit seinem hieherigen  
Lehrer, dem Prediger Wieth hieselbst, gefälligst  
in Correspondence oder mündlicher Unterhand-  
lung zu setzen.

Dornum, den 2. März 1805.

7. Der Schustermeister Marten Schrö-  
der verlangt von Stunden an einen in dieser  
Profession geübten Gesellen. Er verspricht zu-  
ten Lohn und was mehr damit verbunden ist.

Ems, den 27. Februar 1805.

8. Ein moderner vierstücker Wgen, wel-  
cher mit allen möglichen Bequemlichkeiten ver-  
sehen, und erst vor einigen Jahren in Braun-  
schweig neu verfertigt ist; wie auch ein voll-  
ständiges plattirtes Geschirr, wird zum Ver-  
kauf ausgesetzt. Von wem? erfährt man bey  
dem Sattler-Meister Diebrieh junior in  
Munich.

9. Untergeschriebene wollen von primo  
May a. c. an, auf ein oder sechs Jahre, ihr  
Haus in Marienhaf, welches von ihren weyl.  
Eltern, den Kaufmann Jan Martens und des-  
sen Ehefrau, bewohnt worden, und nachher  
auch von ihrem Bruder U. E. Martens auf ei-  
nige Zeit zur Handlung benützt ist, verheuren.  
In diesem Hause befinden sich vier Zimmer, wo-  
von das eine mit einem Ofen versehen ist, auch  
ein guter Boden, und dabey ein fruchtbringens-  
der Garten. Heuerlustige wollen es in Augen-  
sicht ein nehmen und sich baldigst bey ihnen einfin-  
den und Heurung schließen.

Mand, im März 1805.

Klaas L. Fegter. Antje J. Martens.

10. Es stehen 6 steinerne Statuen in einem  
Garten zum Verkauf; mit dem 3 Fuß hohen  
Gestell von gleicher Masse, haben sie pl. min.  
7 Fuß Höhe. Nähere Nachricht wird den er-  
waigten Liebhabern, der Steinhauer Menner zu  
Zever ertheilen.

11. Philipp Sourdet aus Oldenburg ent-  
pfehlte sich allen seinen Freunden mit einem wohl

af



assortirten Englischen und Französischen Lager von Seiden- und Galanterie-Waaren in allen möglichen Artikeln, welche ich neu zugelegt und sonst nicht geführt habe, als: zu Herrn- und Damen-Kleidung u. s. w. Er verspricht die billigste Behandlung. Sein Logis ist zu Aurich bey dem Herrn Hoffmeister und zu Leer bey der Wittwe Schulte.

12. Da die Janna W. Böhmer, auf dem Rhander-Fehn, durch Urtheil und Recht vom 18ten October 1804, von ihrem bisherigen Ehemann Johann Behrend Füllbrunn daselbst, geschieden, und der Füllbrunn den ganzen Bundel behalten; so ersuchet die Janna Wolbers Böhmer die Creditoren, so seit 1796, als von der Verheyrahlung an bis zur Scheidung, dem Johann W. Füllbrunn selbst creditirt, auch solches selbst von ihm zu fordern, indem die Janna nicht willens, dazu etwas zu bezahlen.

Rhander-Fehn, den 11. März 1805.

13. Der Schiffszimmermeister U. Krehmer auf dem Rhander-Fehn will ein neues Schiffsboot, welches pl. min. 19 Fuß lang und 5½ Fuß weit ist, aus der Hand verkaufen. Liebhaber können sich deshalb täglich bey ihm melden und kaufen, doch Briefe bittet man franko.

Rhander-Fehn, den 12. März 1805.

14. Der Drechsler-Meister Joh. Gottf. Bellage in Leer verlangt sofort oder auf ankommenden Ostern zwey in seiner Profession wohl geübte Gesellen, wie auch einen Lehrburschen. Wer hierzu Lust hat, der melde sich persönlich oder durch portofreie Briefe.

Leer, den 11. März 1805.

15. Eenen geerden Publikum maake hierdoor bekend, als dat ik Ondergeteekende onlangs my in't Huis, ten Teeken: het onvolmaakte Schip, waarin zedert veele Jaare en laatst door de Heer Giese Kuyken, met goed Succes Logement etc. gehouden, met de Wooning hebbe begeven. Ik recommandeer my dus in een ieders Gunst, en verzeekere goed Logis en honette Behandeling.

Emden, den 13. Maart 1805.

J. Jonker.

16. Indien Ouders of Voogden geneegen zyn, hun Zoon of Pupill het Banketbakken te laten leeren, zo kunnen zy zich hoe eerder hoe liever in Perfoon of door gefrankeerde Brieven adresseeren by Ede Meyer in de Nieuwpoort-Strate te Emden.

17. Zur allgemeinen Verbreitung des so nützlichen Westphälischen Anzeigers unter meinen Ostfriesischen Mitbürgern alles beizutragen, was nur immer möglich ist, mache hiemit nochmals bekannt: daß solcher in monatlicher Versendung franco Leer, incl. Expeditionskosten, für 3 Rthlr. 18 Sbr. Cour. pro Ao. 1805 bey mir zu haben ist. Die zur Beförderung des Guten und Nützlichen sonst so thätigen Herrn Prediger und Schullehrer dieser Provinz, würden gewiß nicht wenigen Dank in ihren Gemeinden verdienen, wenn sie unter 5 bis 6 Personen die Hefte circuliren ließen, wo dann der Beytrag eines Jeden nur geringe ist.

Leer im März 1805. G. G. Mäcken.

18. Door deezen woord aan het Publicum bekend gemaakt, dat ik voorneemens ben, myn schoon Huis, Schuur, Packhuis, Tuin, en zovoorts in Halte zeer gelegen tot de Tabaks-Fabrick, teegen den eersten Maay deezes Jaars uit de Hand te verhuuren of te verkoopen.

Wiens Gading het is, gelieve zich hoe eerder hoe liever in Perfoon of door gefrankeerde Brieven by my te melden in de Pastory te Ophuizen.

Ophuizen, den 12. Maart 1805.

A. Stofchius Weduwe Heykens.

19. Unterzeichnete buchhaltender Kirchens Vorsteher der catolischen Gemeine zu Leer fodert hiemit diejenigen auf, welche an weyl. Margretha Schweizer, des Harm Hinr. Oberwärters Ehefrau Forderungen haben, daß sie solche innerhalb 6 Wochen angeben und gehörig bescheinigen, weil nach Ablauf dieser Frist der uns bedeutende Nachlaß unter den bekannten Gläubigern vertheilet werden wird.

Leer, den 8. März 1805.

Johann Hinrich Schaaf.

20. Der Criminal-Rath von Halem hat einen Kamp hinter Palmshof bey Aurich zum Flachsbau zu verheuren. Liebhaber wollen sich sördersamst bey ihm melden.

21. Pl. min. 3 bis 4000 Pfund einländische rein gewaschene Marschwolke in Sorten, habe mit Ausgang May vorrätig. Liebhaber hiezu können Proben und Preise bereits täglich von mir erhalten. Zugleich empfehle auch mein gut präparirtes Seemisch Leder.

Leer, den 14. März 1805. J. C. Konstadt.

22. Der Adpfer J. W. Schmieding warret

net einen jeden Recht- und Pflicht-liebenden Menschen, besonders seine Amtsbrüder, sich für den Opfer-Gesellen, Namens Jan Claassen, auch wohl Jan August genannt, zu hüten, weil ich denselben wegen grober und niederträchtiger Handlungen aus meiner Arbeit entlassen habe.

Auch verlange ich gleich oder auf Ostern einen Gesellen, der seine Arbeit versteht; welcher ein gutes Lohn zu erwarten hat.

Norden, den 14. März 1805.

23. Ein Händer-Hund ist für einige Wochen bey mir gekommen, wovon die Zeichen sind: groß von Statur und weiß mit braunen Flecken, große braune Ohren, einen langen Schwanz und eine Wulst vor dem Kopf. Der Eigener kann ihn gegen Erstattung der Kosten wieder abholen lassen.

Rysum, den 14. März 1805. Ulrich Liaben.

24. Es steht ein aus Mahagoniholz massiv gebauter Flügel zum Verkauf. Dies Instrument hat 2 Claviere, die großen Tasten sind mit Elfenbein belegt, und gehen von C, F bis dreystrichen F. Das obere Clavier berührt nach Belieben des Spielers, 1, 2 bis 3 und das Unterste 1 oder 2 Saiten, weshalb denn verschiedene Veränderungen möglich sind. Ein Fuß von demselben Holz, nebst einer lebernen Staubdecke, die über den ganzen Körper geht, gehören dabey. Das Nähere ist bey mir mündlich oder brieflich zu erfahren.

Emden, den 13. März 1805. N. Janßen.

25. Unterzeichneter nimmt Bestellungen an zur Besorgung aller in Europa, Asia und America herauskommenden Journale und sonstige Zeitschriften, als: der Freymüthige, Zeitung für die elegante Welt. London und Paris. Ardenholz Minerva. Europäische Annalen. Literatur-Zeitung. Theologische Annalen. Hoflands Journal. Britisches Museum. Journal für Manufactur und Fabrik. Journal des Luxus und der Moden. Journal für Politisches. Journal für Kinder, Eltern und Erzieher. Englische Miscellen. Oekonomische Hefte. Ferner: Journal für deutsche Frauen, geschrieben von deutschen Frauen. Preussischer Anzeiger. Panorama. Konstantinopel und St. Petersburg, oder Orient und Norden. Ueberhaupt alle Zeitschriften und bergleichen, und zwar: die in Europa herauskommenden, jederzeit richtig alle Monate, für den Ladenpreis und eine geringe Belohnung

für die Expedition in monatlichen Heften, ohne Porto: Erhöhung franko Leer. Man wendet sich deshalb direct und durch Briefe franko an

G. G. Mäcken.

26. Von der berühmten Biblia Pentapla, ober: die heilige Schrift alten und neuen Testaments, nach fünffacher neben einander stehender Verdolmetschung, als:

- 1) der Römisch-Catholischen,
- 2) der Evangelisch-Lutherischen,
- 3) der Evangelisch-Reformirten,
- 4) a. der Jüdischen im alten Testament,  
b. der Neuen im neuen Testament, und
- 5) der Holländischen,

wovon immer eine Uebersetzung die andere erklärt, und wobey sich befinden: die Apocryphische Bücher des alten Testaments, ebenfalls in fünf und theils in vierfacher Uebersetzung, mit einem erklärenden Namens- auch Zeit-Register des alten Testaments, nebst der Charte von Canaan; ferner: die Apocryphische Bücher des neuen Testaments, bestehend in verschiedenen Sendbriefen des Apostels Pauli, des heil. Barnabä, Elements, Polycarpis u. s. w. 4 Bände 4to in ganz Leder — habe ich ein Exemplar, gut conditionirt, für einen billigen Preis abzugeben. Den Nutzen und die Vortreflichkeit dieser Bibel darzustellen, wäre überflüssig, indem solcher hinlänglich bekannt ist. Die Auflage aber gehört schon zu den Seltenheiten. Etwaige Briefe hierüber erbitte franco.

Leer im März 1805.

G. G. Mäcken.

27. Anzeige. Da Beyspiele überaus lehrreich, rührend und unterhaltend sind, mithin weit mehr Einfluß auf die Bildung des Verstandes und Verebelung des Herzens haben, als die noch so schön und gründlich vorgetragenen abstracten Wahrheiten, für die der größte Theil der Menschen weit weniger Sinn hat, so wird es wohl erlaubt seyn, auf ein wichtiges und allgemein geschätztes Werk aufmerksam zu machen, welches obigen Zweck berücksichtigt. Dies ist des würdigen, verdienstvollen Predigers H. W. Wagnitz zu H. Ue.

Moral in Beyspielen.

Man enthält sich aller Lobpreisungen, deren ein Werk ohnehin nicht bedarf, daß den Beyfall aller Kunstrichter bereits eingeerntet hat, und begnügt sich mit einer Anzeige ihres gemeinnützigen Inhalts. Es besteht aus 6 Theilen und 2 Anhängen. Der 1ste Theil enthält:

Bey-

Beispiele über Sünde und moralische Besserung; der 2te über Besserung und Tugend; der 3te über die Pflichten, die wir Gott und unsern Mit-Menschen schuldig sind; der 4te über die Pflichten unserer Neben-Menschen, enthält: 27 Erzählungen; der 3te umfaßt in 40 Beyspielen die besondern Pflichten der Kinder, der Geschwister, Anverwandte und Nachbarn gegen einander und dann der Jünglinge; der 6te Theil verbreitet sich endlich über die Pflichten der Mädchen, der Eheleute und derer, die es werden wollen, der Regenten, Obrigkeiten und Unterthanen, Herrschaften und Diensthöten und der verschiedenen Stände, Bauern, Bürger und Soldaten, hier sieht man lebendig dargestellt: was soll ich thun und nicht thun, warum soll ich das thun und nicht thun, was hat diese Tugend dieses Laster für Folgen, wie kann der Mensch im Guten und im Bösen immer weitere Fortschritte machen, durch welche Betrachtungen kann er sich vom Wege des Lasters entfernen und dem Pfad der Tugend nähern, wie nothwendig ist Vorsicht und Behutsamkeit, u. s. w. Der erste Anhang enthält: Beyspiele für Traurige und Leidende; der 2te, Unterhaltungen für Kranke, in Beyspielen und Erzählungen, 2 Abtheilungen.

Mit sorgfältiger Auswahl sind die vorzüglichsten Beispiele, zur Erläuterung einzelner Lehren und Pflichten, aus den besten Zeitschriften und Büchern entlehnt, und nach einem bestimmten Plane geordnet.

Von dieser neuen Auflage ist auch der 1ste und zweyte Anhang, jeder à part, unter einem besondern Titel zu bekommen. Ferner ein Auszug aus dem ganzen Werk, unter dem Titel: Moral in Beyspielen für Jünglinge und Mädchen.

Obige, für jeden Stand gleich wichtige Schriften, sind zu bekommen bey

G. G. Mäcken in Leer.

28. Da wegen Absterben des Herrn Inspectors Keershemius in Wene, von einem jeden der Herren Interessenten der lutherischen Prediger- Wittwen- und Waisen-Casse, ein Beytrag von 28 Stübem erforderlich ist: so werden dieselben hiedurch ergebenst ersucht, dieses Geld durch die Herren Inspectoren, oder, wo der Herr Inspector kein Interessent ist, durch einen der Herren Mit-Interessenten an mich einzusenden.

Murich, am 20. März 1805. Jhmels.

29. Ein Jüngling von 16 Jahren, stark von Wuchs, im Rechnen und Schreiben geübt, sucht Condition in einem Kräudener-Laden; nähere Nachricht giebt der Mäcker von Holten in Norden.

30. Zu dem am 25. März dieses Jahres in Murich angehenden Jahrmakkt, empfehle ich mich mit einem wohl assortirten Lager der vorzüglich besten und dauerhaftesten mehrentheils Herrnhutischen Waaren, als: Americanisch wild lederne Beinkleider, lederne Strümpfe, Damen- und Herren- Handschuhe, deren Leder durchs Waschen nie hart wird, Sattels und Reitzeuge von ganz ausgezeichnete Güte, baumwollene und halbseidene Zeuge zu Kleider und Schürzen, wollene, baumwollene, halbseidene und seidene Strümpfe und Handschuhe, feine Filzhüte, feine gedruckte englische Callico und Cambric-Lücher, in ganz neue Dessins, englische Casimir und Manchester, beste schwarze Cameel-Haaren, Herrnhutische Zeuge zu Beinkleider, englische Stahl-Waaren, englische Zugschäfte, Stulpen, Vorschuhe und Sohlen, schöne und dauerhafteste Herrnhutische und auch englische lackirte Zinn- und Blech-Waaren, in neue Facons, zu fast jeden erdenklichen Gebrauch, Angora-Strümpfe, Handschuhe, auch baumwollen Strick- und Stick-Garn, Strick- und Näh-Zwirn und noch mehrere der besten und nützlichsten Waaren, um en gros et en detail zu verkaufen; und da ich mir viel Mühe gegeben, ein Lager der besten Waaren von Hamburg auch hier zu bringen, so schmeichle ich mich eines zahlreichen Zuspruchs. Mein Waaren-Lager in Murich wird seyn bey dem Goldschmidt, Herrn P. E. Holz in der langen Straße.

Friedr. Heinr. Koentgen aus Hamburg.

31. Wilhelm Nolte von Bremen, wird das nächste, am 25ten März in Murich, und am 2ten April in Leer einfallende Makkt besuchen, und empfiehlt sich dem geehrten Publico zum geneigten Zuspruch mit nachfolgenden Waaren ganz gehorsamst:

Englische Casimire in allen Farben. Manchesterne Hosenzeuge. Engl. und Ostindische Nankins. Schwarze Serge de Berry. Schwarze seidene Hosenzeuge. Alle Gattungen Westenszeuge. Seidene, halbseidene, wollene, baumwollene und zwirne Strumpfsäcke. Seidene, halbseidene und baumwollene Patent- und andere Strümpfe. Weiße Futter-Parchent und Lei-

Leinwand. Wollene Reitschärpen. Ostindische seidene, wie auch leinene und baumwollene Taschentücher. Gefütterte und ungefüttete Satstecken und Waldrappen. Das gegen Sicht und Erkältung sehr nützliche Fleecy Hosserie bey Ellen, wie auch fertige Mützen, Strümpfe, Brusttücher, Hosen und Socken davon. Däffel-Ehenillen. Gestricke wollene und baumwollene Kinderkleider, Damenröcke, Camisöler, Weinkleider &c. Rissen in Halstücher zu legen. Seidene Herren- und Damenhalstücher in allen Größen und Farben. Weiße Halstücher von Moll, Cambrick, Batist und Mouselin. Gestreifte und glatte halbseidene Meubel-Atlasse in allen Farben, und Pferdehaaren-Atlasse. Madras und Cachemir Umschlagtücher, wie auch Mouselin und cattunene Tücher. Moderne 5 und 6 Viertel große Madras und seidene Tücher. Seidene, halbseidene und baumwollene Manns-Handschuhe. Lederne Manns- und Damen-Handschuhe, woben auch gefütterte Manns- und Amazonen-Handschuhe. Batiste u. Cammertuch. Seidene und lederne Geldbeutel. 5, 6, 7 und 8 Viertel breite schwarze Taft. 5 Viertel breite Taft und Florences in allen Farben. Die neuesten faconirten Seidenzeuge zu Damenkleider. 5 Viertel breite Futtertaft. 4 Viertel breite leichte Atlasse. 5 Viertel breite schwere coul. Saloppen-Atlasse. Schwarze schwere Saloppen-Atlasse. 5 Viertel breite Blättertaft. Glatter Pettinett. Gestickter Pettinett und Bänder davon. Französische Linons. Französische Gage. Vieleserber Claare. Damenputz nach den allerneuesten Façons. Diadems. Alle Sorten von weißen, schwarzen und couleurtten Fibern. Modebänder und alle glatte Bänder. Sammet-Taft. Loth-Franz. Frisolet- und Holländ. leinene Bänder. Weiße und schwarze Spizenschleier. Weiße Spizenärmel und Tücher. Weiße gestickte mouslinene und battistene Vermel. Weiße gestickte Damen- und Manns-Chemisetten oder Halshemden. Tücher und Kragen von gesticktem Crepp. Gestickten 6 Viertel breiten Crepp und Creppbänder. — Weiße und schwarze seidene Blonden und Spizen. Weiße zwirne Spizen. Ausgenähete Florblonden. Schwarze Florbänder. Die neuesten Meubelfarngen und schwarze seidene Frangen. Weiße Watten. Gestickte seidene wie auch Lederne Schuhblätter. Cattune, Callicos und Cambrilmousline. Weiße Cambrick-Moll-

(No. 12. Nr.)

und Tirletan-Kleider. Schlichten weißen Moll, Tirletan und Cambrick. Weiße Pique und Dimity. Sehr starkes Meubellinnen. Singhams. Brochirte, quarirte und gestreifte Madraskleider. Schwanenboye bey Ellen, auch Damenröcke davon. Gestreifte und glatte Samme. Brabanter Mannshütthe. Damen-Castorbütthe. Große Englische Patenthütthe. Bonets du Cabinet, von feinem Fils. Falkhütthe. Engl. baumwollen Patentgarn. Weiße, schwarze und couleuerte Straußfedern und Feder-Bouquets. Alle Sorten von Blumen, Bouquets und Blumenguirlanden. Alle Sorten von Mosbehütthen für Damen. Platte und runde Ligen. Venedigsche und Edlnische Seide. Besetzungen auf Damenkleider. Seidene Schärpen. Strickbeutel. Mahagoni Pulte, auf Reisen zu gebrauchen. Mahagoni Damen Toilet-Tische. Mahagoni Nähkasten. Mahagoni Toiletten. Mahagoni Pfeiffenhalter. Mahagoni Theebretter mit plattirten Rändern. Mahagoni Aeolsharffen. Mahagoni Arbeits-Kästchen für Damen. Mahagoni Kasser-Zeuge. Verschiedene Schreibzeuge. Quadrille-Kasten nebst Marken. Engl. kupferne Thee- und Caffee-Maschinen, mit und ohne Plattirung. Englische Kleider-Bürsten. Holzene Zuckerhammer, Salatlöffel und Gabel, Rohmlöffel, Senffässer, Citronenquetscher nebst Sieben, und Butterseher. Feine und ordinaire Pariser und andere Tabatieren. Zahnstocher-Etuis. Engl. Strickscheiden und Stricksticken. Stählerne Lichtscheeren. Stöcke und Stockbänder. Elastische Hosenträger. Sticksrahmen. Fußtrager. Kleine Reisespiegel. Hohlspiegel zum Rasiren. Corduanene Cigarrodosen. Verschiedene Arten Cigarospizen. Engl. Patentleuchten. Engl. Rasierrmesser, womit man sich nicht schneiden kann. Schreibzeuge zum Aufrollen, auf Reisen zu gebrauchen. Patent-Schuhsnallen. Plattirte und vergoldete Hundehalsbänder. Elfenbein-Platten zum Malen. Feine Engl. Federmesser und Scheeren. Nadelbüchsen. Korzkiesher. Lederne Messerschleiffer. Tischmesser. Comtoirpettischaffe. Alle Sorten Pfeiffen und Pfeiffenröhre. Göttingsche mit Meerschaum gefütterte maserne Pfeiffenlöpfe und Stummelpfeiffen. Reitpittchen und Stiefelriemen. Plattirte Sporen nebst Riemen. Engl. Patentballen, zur Reinigung der lebernen Weinkleider. Saffianene Brieftaschen und Näh-Etuis mit und

und

und ohne Instrumente. Corduanene Kinder-  
Lappen und Reismützen. Haarsohlen. Saffia-  
nene und andere Tobacksbentel. Uhrketten und  
Uhrbänder, von Haaren und Band mit Ver-  
goldung. Feine und ordinaire Fächer, auch  
vergleichen mit Porgneten. Elygonakämme.  
Medaillons, Tuchmadeln, Kreuze, Gürtelschloß-  
fer, Braselers etc. etc. Ohrringe und Halsbänder.  
Elastische Schnurleibchen oder Corsetts. Ela-  
stische und gestickte Damen-Strumpfbänder.  
Stahlschmelz und andern Schmelz. Weiße und  
coul. Glasperlen und Schottische Perlen. No-  
the und weiße Schminke in allen Sorten. Sei-  
dene und leinene Regenschirme. Seidene Fächer  
und Stoffschirme. Wachstafene Huthüberzüge  
und Wachstaf. Tisch-Strohmatte und Fuß-  
decken. Transparente und grüne Lichtschirme.  
An lackirten Waaren, als: Nähmaschine, Thee-  
maschinen, Theebretter, Toiletten, Theekäst-  
chen. Tabackskästchen, Spiellästchen, Feuer-  
becken, Glasbecher, Bouteillen- und Glastel-  
ler, Caffee- und Theeservice, Sallatieren, Blus-  
mentkörbe, Wachstockbüchsen, Nähelästchen,  
Brotkörbe, Spucknapfe, Zuckerscheeren, Kruch-  
und Schnupftabackdosen, Nasen-Blumentöpfe,  
Dintefässer, Lichtscheerenträger, Lichtrosen, Thee-  
Comfoire, Leuchter, Pfeiffenhalter, Kellerwär-  
mer, Räucherlampen, Theetische, Cigarrobüch-  
sen, Zuckerkasten und Messerkörbe. Plattirte  
Plat de Menagen, Punschlöffel, Theesiebe und  
Wachstockleuchter. An Fürstenberger Porzel-  
lain zu Fabrikpreisen, als: weiße bemalte und  
vergoldete complete Tafel- und Caffeeservice,  
wie auch einzelne Stücke davon. Desgleichen  
Caffee- und Thee-Dejeuné-Service, Nasen  
und Potpourri, Blumenvasen, Blumentörbe,  
Schreibzeuge, Kassen mit Devisen etc., Bouil-  
lontassen, große Engl. Kassen, Stämmelpfeif-  
fen und Pfeiffentöpfe mit Beschlag, verschie-  
dene Figuren und Punschbohlen. Kästen in  
Disquit Porcellain von berühmten Männern,  
wie auch Gruppen auf Plateaux. Augenbader,  
Flacons, Fingerhüte und dergleichen mehr.  
Feine wohlriechende Franzöf. Pomaden in allen  
Gerüchen. Wohlriechende Puder. Wohlrie-  
chende Wasser und Essenzen. Eau de Lavande  
und Eau de Cologne. Esprit de Savon. Räu-  
cherpulver. Seifenkugeln und Seifenpulver.  
Huile antique. Mandelöley. Seife de Wind-  
sor. Franzöf. Kräutereffig und Senf. Engl.  
Schuhwachs. Colenertes parfümiertes Lack.

Feine Pariser Räucherkerzen. Engl. Senf.  
Englisches Pflaster. Dischoffeyrtract. Blaue  
Waschinctur. Zahnpulver nebst Zahnbürsten.  
Seidene und corduanene Damenschuh. Engl.,  
Franzöf. und Teutsche Laalen.

32. Ein junger Mensch von 26 Jahren,  
der im Rechnen und Schreiben ziemlich geübt ist,  
und bey seinem vorigen Herrn Handlung's-Ge-  
schäfte verrichtet, auch Urtestate seines Wohls  
verhaltens beybringen kann, wünschet sogleich  
oder auf Ostern d. J. eine annehmliche Condi-  
tion als Schreiber oder bey einem Herrn auf  
Reisen etc. Nähere Nachricht ertheilt der Copist  
Suhren in Tever.

33. Der Webermeister Claas Pauls in  
Simonswoldt verlarget einen Weber-Gesellen;  
der dazu Lust hat, kann von Stunden an in Ur-  
beit kommen.

34. In Esens sind 15 bis 18 Lasten schwe-  
ren Zutter-Haber zu verkaufen. Carl Erhard  
Specht in der Steinen-Strasse giebt Nachricht.

35. Eene gereformeerde jonge Juffrouw,  
van eene fatsoenlyke Familie, tusschen de 14  
en 15 Jaaren oud, verstaande de Fransche en  
Nederduitsche Taal, Wollen- en Linnen-  
Naien enz., zag zich gaarne geplaatst als  
Winkeldogter of als Juffrouw van Geselschap  
by deftige en godsdic aittige Luiden. Jemand  
nadere Onderrigting begeerende, vervoege  
zich by J. van Ravenstein, Maklaar te Emden,  
die de Brieven franco verwaacht.

36. Neu angefertigtes Verzeichniß, wie  
beym Königlichem Post-Amte zu Emden die  
Posten ankommen und abgehen, ist im Post-  
Comtoir dafelbst für 6 Stüber zu haben.

37. De Kleermaker-Meester J. B. de Haas,  
woonende in de Klonderborg-Straaete te Em-  
den, verlangt van Stonden aan drie Gesellen,  
welke haar Werk wel verstaan, en versprekt  
een goed Loon.

38. Das Publicandum gegen den Kinders-  
mord, Verheimlichung der Schwangerschaft und  
Niederkunft, ist nach angestellter Untersuchung  
nicht nur am hiesigen Amthause, sondern auch  
in der Waage und in den Wirthshäusern dieses  
Fleckens, als bey Eilert Gerdes Wittwe, Jos-  
hann Becker, Gerb Peecken und Redlef Cymens  
Wittwe sowol, als auch in allen vornehmsten  
Krägen auf dem platten Lande angeschlagen be-  
funden worden, und kann dafelbst, wie auch  
bey denen Predigern, Schulmeistern, Wohlrich-  
tern

den und verschiedenen Krämmern auf dem platten Ranke, woselbst dasselbe niedergeleget worden, von jedermann gelesen werden; welches, Königlich-licher allerhöchster Verordnung zufolge, dem Publico bekannt gemacht wird.

Wittmund im Königlichem Amtgerichte, den 19. März 1805. Moehring,

39. Naardien ik my gereesolveerd hebbe, myn Huismans-Bedryf alhier op te geeven, en met de Wooning naar Tergast te vertrekken: zo verzoek ik elk en ieder, welk nog eenige Aanspraak en Vordering op my en myne Vrouw, Afledina Dirks, meent te hebben, uit welken Hoofde zulks ook zyn mooge, dezelve binnen vier Weeken a dato, op de Plaats van den Heer Dykrichter Jacob Janssen Reiners, by den tegenwoordigen Bewoener Lammert Hinderks, behoorlyk aan te geeven en te beschynigen.

Voorts vinde ik my genoodzaakt, te gelyk by deezen bekend te maaken, dat van nu aan zig niemand met myne Huisvrouw, Afledina Dirks, onder welke Voorwendzelen het ook zyn mooge, in eenig Contract of Handeling inlaaten of derzelver op mynen Naam het geringste crediteren moet, zullende alle zulke Handelingen voor niet en van geener Waarde verklaard, de van haar ontvangene Goederen, zonder eenige Vergoeding van Voorschot te rug genoomen en tevens de gemaakte Schulden onbetaald gelaaten worden.

Rorichum, den 18. Maart 1805.

Karsjen Hinderk.

40. J. B. Hayen, Goud- en Silverwerker tot Emden, verlangt van Stonden an of om Paaschen een Leerling; Ouders of Voorzonders, die hun Kind of Pupill het boovenstaande willen laten leeren, melden zig ten eersten by Boovenstaande.

Emden, den 12. Maart 1805.

41. De Wollen-Webermeister Gerb Janssen in Norden verlangt einen tüchtigen Weber-Gezellen auf Ostern, um bloß in Wollen zu arbeiten; Wer dazu Lust hat, und Zeugnisse seines Wohlverhaltens beybringen kann, der melde sich persönlid oder durch postfreye Briefe.

42. Ein sehr schönes Clavecin Royal in Clavierformat, von Wagener et Comp. in Dresden verfertigt, wird zum Verkauf ausgetoten. Dieses Instrument ist durchaus schön gearbeitet;

der Kasten von Mahagoni-Holz mit Rosenholz, in kleine Felder decorirt. Die Höhe bis zur Tiefe des Tones ist von dreygestrichen a bis contra F. Die untersten Tassen sind von Eisenbein, die obersten von Ebenholz. Der Ton kann durch 5 Züge verändert werden; 1) durch den Lautenzug, 2) durch den Harfenzug, 3) durch den Harmonicazug, 4) durch den Clavecinzug, und 5) durch den Zug, die Dämpfer aufzuheben, zum ff ml. Die Klaviatur und das Hämmerwerk, so wie auch die Dämpfung, sind noch im besten Zustande, und lassen dem Spieler nichts zu wünschen übrig; auch der Resonanzboden ist vollkommen gut, und die Grundlage noch sicher und fest, ohne daß sie sich geworfen hat. Liebhaber, welche dieses Instrument zu kaufen wünschen, können sich bey mir melden.

Norden, am 17. März 1805. Fatenstädt.

43. Die Wittwe Bauermans und Sohn in Emden wünsche geschickte Leute, Mann und Frau, von gesetzten Jahren, ohne kleine Kinder, in ihrem Garten, direct oder um Ostern, zu employeren. Personen, so die Gärtnerkunst verstehen, und mit guten Zeugnissen versehen sind, melden sich bey obbenannten, und hören die Bedingungen.

44. Der Zimmermeister Joh. Cornelius und Frau sind willens, das ihnen zugehörige, am Neuen-Bege stehende, durch ihnen selbst bewohnt werdende Haus cum annexis, aus der Hand zu verkaufen, und können sich Liebhaber ehestens bey ihnen melden.

Norden, den 13. März 1805.

45. Am 2ten März ist auf Beenigermohr jemanden ein braun getiegener Hühnerhund zugekauft. Der rechtmäßige Eigenthümer kann solchen gegen Erstattung der Kosten und des Futterlohns wieder in Empfang nehmen. Nähere Nachricht davon giebt der Gerichtsdiener Evert Eggers selbst.

46. Am Dienstage vor Ostern, als am 6ten April dieses Jahres soll die Bedeckung des in der Herrschaft Zever belegenen St. Jooster und Wiarder Außengrödens, für Rechnung der Interessenten, öffentlich ausgedungen werden; wesfalls die näheren Bedingungen 8 Tage vor dem Termin bey dem Kaufmann Hillerns zu Lettens, bey Joh. Jka v. Thünen auf Horumerfel, bey dem Wirth Albert Otten zu Friedriksenstel und bey mir eingesehen werden können. Vorläufig wird zur Nachricht der Liebhaber bemerkt:

merkt:

- 1) daß ein Pfand gegen 70 bis 80 Pütt Erde erfordere,
- 2) daß die Länge beyder Deiche 580 Ruthen rheinl. à 20 Fuß betragen,
- 3) daß die sämtliche Arbeit durch Rovers Arbeit verrichtet werden soll.
- 4) daß der Verding bey dem Erldamerfel am gedachten Tage Morgens 10 Uhr seinen Anfang nimmt.
- 5) und daß dabey kein Treckgeld wird aufgehalten werden.

Marienhausen, den 14. März 1805.

Weseler, Deichinspector.

47. Rechnungs-Aufgabe. Findet eine solche Zahl, und zwar die möglichst größte, dieselbe werde in drey Theile zertheilet, davon die beyden ersten sich verhalten wie 3 gegen 5, so man jeden Theil quadriret, und die drey Quadrata addiret, daß die Summe 1700 bringe. Frage nach der Zahl und deren Theile?

(Aus V. Hallers S. E. entlehnt.)

48. Schauspiel: Anzeige. Emden. Von der in den Königl. Preuss. Westphälischen Provinzen und Ostfriesland allergnädigst privilegierten Dietrichschen Schauspielers-Gesellschaft wird daselbst aufgeführt:

Freitag, den 29ten März, Das Donau-Weibchen, oder: Die Nixen-Königin; romantisch-komische Oper in 3 Aufzügen, von Hensler; Musik von Kauer.

49. Ein Mann von gesetzten Jahren, der die Handlung practisch erlernt, und solche mit gutem Erfolge einige Jahre vorgestanden hat, auch die vortheilhafteste Zeugnisse über sein bisheriges Betragen beybringen kann, wünscht in hiesiger Provinz als Handlungsdiener sein Unterkommen. Das Nähere erfährt man im Intelligenz-Comtoir.

50. Ein Mann von gesetzten Jahren, der die besten Zeugnisse über seine Aufführung beybringen kann, wünscht in Ostfriesland oder einer benachbarten Provinz als Deconomie-Verwalter eines ansehnlichen Landguths gegen künftigen Ostern oder Michaelis sein Unterkommen zu finden. Er hat die Landwirthschaft in ihren verschiedenen Verhältnissen genau kennen zu lernen Gelegenheit gehabt, so daß er jede billige Forderung in dieser Hinsicht befriedigen zu können, hoffen darf. Die Expedition dieser Blätter giebt nähere Nachricht.

51. Ich habe noch einen beträchtlichen Vorrath Esstriche in allen Sorten, und da ich um May dieses Jahres meinen Handel damit aufgebe, so offerire ich solche in beliebigen Quantitäten gegen den Einkaufspreis, zum Verkauf. Auch habe ich einen noch im sehr gutem Stande befindlichen bedeckten Jagdwagen nebst Geschirr aus der Hand zu verkaufen.

Emden, den 20. März 1805. H. Stock.

52. Die wahrscheinlich in diesem Frühjahr zu veranlassende Bedienung des Ostermarscher Hellers, im Amte Berum, wozu die Deich-Linie pl. min. 400 Ruthen lang werden dürfte, wird hiemit vorläufig bekannt gemacht, und soll der Verdingungs-Termin, in welchem die Liebhaber sich einfinden können, demnächst näher bestimmt und verlaublich werden.

Signatum Berum in der Kenten, den 14ten März 1305.

Vig. Commill. G. E. Digen, Kenten-Asseffor.

53. Mein hieselbst liegendes Galliaschiff, die Unternehmung, groß ohngefähr 40 Rökenslasten, bin ich willens aus der Hand zu verkaufen. Liebhaber hiezu können sich bey mir selbst oder bey dem Herrn Gerhard Tbeling melden.

Leer.

Nicolaus Koch.

54. Bey unserer Abreise aus dieser Provinz empfehlen wir uns dem geneigten Andenken unserer hochgeschätzten Freunden und Bekannten. Leer, den 16. März 1805.

Carl Wilhelm, Graf von Böhlen.

Auguste Emerence Wilhelmine, Gräfin von Böhlen, geb. Freyin von Rehden.

55. Am 3. April des Nachmittags, sollen im schwarzen Bären zu Mütch einige hundert Bücher verkauft werden, vorzüglich aus dem Gebiete der schönen Wissenschaften und Geschichte. Commissionen übernimmt der Buchbinder Düffer, bey dem auch der Catalog zu haben ist.

56. Ich wünsche gegen Ostern 3 bis 4 in meiner Profession ziemlich geübte Gesellen und einen Lehrburschen zu haben. Wer hiezu Lust hat, melde sich baldigst bey mir.

Emden, den 21. März 1805.

Gerhard Dostheim, Tischler-Meister.

57. In der Kiepfster Hammerich wird so gleich oder um Ostern dieses Jahres ein Lehrer bey einigen Kindern verlangt. Wer hiezu Lust und Fähigkeit hat, auch Zeugnisse seines Wohl-

herv

verhaltens beybringen kann, der melde sich je eher je lieber entweder persönlich oder durch postfreye Briefe bey Harm Wolters oder Hinrich Weers alhier.

58. Ich wünsche sobald als möglich zwey in Manns- Arbeit geübte Gesellen und auch einen Lehrburschen zu haben. Ich verspreche gute Arbeit und guten Lohn. Wer hiezu Lust hat, der melde sich bey dem Kleidermacher A. J. van Doornum zu Emden in der Nordersraße.

59. Das 12te Stück der Gemeinnützigen Nachrichten enthält:

- 1) Der Johannisbeer = Strauch und seine edelste Benutzung.
- 2) Der Luft = Ballon.
- 3) Die Blüthen des Lebens.

### Verlobungs - Anzeigen.

1. Dat wy met volkoomen Goedkeuring van Ouders en Vrienden ons tot een aantaande wettig Huwelyk hebben verbonden, zulks maaken wy aan Vrienden en Bekenden bekend.

Oldersum en Landschaps - Polder, den 27. February 1805. Jan Coops. F. H. Sirks.

Hieronymus Uffers. F. Sirks.

2. Allen unsern Freunden und Anverwandten machen wir hiedurch unsere Verlobung und nächstens zu vollziehende Ehe ergebenst bekannt, wobei wir uns unsern bisherigen Gönnern bestens empfehlen, und zugleich anzeigen, daß wir unsere Wohnung bey dem Herrn Assessor Loth, unter der Linde, auf primo May nächstkünftig nehmen werden.

Norden, den 13. März 1805.

E. D. Marquard, Chirurgus.

Gerdie Johanna Rügge.

3. Unsere Verlobung und nächstens zu vollziehende eheliche Verbindung, machen wir unsern Verwandten und Freunden hiemit ergebenst bekannt.

Wdhmerwold, am 16. März 1805.

H. v. Lessen. J. Wufemans

4. Unsere Verlobung zeigen wir unsern Verwandten und Freunden ergebenst an, indem wir uns ihrer Liebe und Freundschaft bestens empfehlen.

Emden, den 19. März 1805.

Peter Campen. Aaltje van Lengen.

### Geburts - Anzeigen.

1. Deezen morgen om 5 Uir is myn Vrouw zeer vortspoedig verlost van een welgeschapen Zoon.

Emden, den 12. Maart 1805.

J. B. Hayens, Gond- en Silber- Werker.

2. Heeden, den 16. Maart, wierd myn Vrouw gelukkig verlost van eene Dogter.

Berends, Predikant te Marienweer.

3. Heeden morgen wierde myn Vrouw zeer vortspoedig van een welgeschapen Zoontje en Dogter verlost.

Emden, den 19. Maart 1805.

P. Nienaber.

### Todesfälle.

1. Am 8. dieses des Morgens um 4 Uhr starb unser geliebter Vater und Großvater, der Kaufmann Johann Hinrich Schürmann, an einer ausgehenden Brustkrankheit, in seinem 82sten Lebensjahre. Hiesigen und auswärtigen Verwandten und Freunden machen diesen Trauersfall hiedurch ergebenst bekannt

Die Kinder und Kindeskinde des Verewigten.

Dornum und Marienhave, den 10. März 1805.

2. Wohlwollen und große Güte des Herzens zeichneten ihren edlen Character aus. Milde, frohe und willige Unterstützungen gegen ihre dürftigen Mitmenschen, die sie bald öffentlich, mehr aber noch und lieber in aller Stille bewies, waren eine der schönsten Freuden ihrer Seele. Mutterliebe, große und zärtliche, alles für sie hingebende und aufopfernde, machten sie, und ihren Kindern! ehrwürdig und heilig.

Diese edle Mutter, Jacobine Maria von Lüchow, geborne von Straus, starb uns ab am 10ten dieses Abends halb 9 Uhr, im 67sten Jahre ihres Alters, nachdem sie vier Wochen lang an podagischen Zufällen gelitten. Von diesen bey nahe vollends wieder hergestellt, verfiel sie dritthalb Tage in einem sehr starken Schlassucht. Auch diese schien sie zu verlassen, aber sogleich warf sich die Krankheit in die Brust, und eine schwere Brustentzündung machte ihrem wohlthätigen Leben ein plötzliches und unvermuthetes aber äußerst ruhiges, sanftes und schönes Ende. Wir verlieren eine der besten Mütter, ihre Mitmenschen eine äußerst sorgsame Theilnehmerin ihrer Schicksale, und diese Erde eine äußerst brave und rechtschaffene Frau. Unsere Freunde,

Wer.

Verwandte und Bekannte, denen wir, Schwerleidende, diesen Todesfall bekannt machen, werden in diese Gedanken mit uns einstimmen, so wie in den natürlich hieraus herfließenden Wunsch, daß sie nur gewiß dahin gekommen, wo großer Segen des Himmels und vieler Lohn bey Gott ihrer freudigst gewartet habe.

Sande und Jever, den 15. März 1805.

Auditeur von Lühow, als Sohn.

Pastorin Zoel, geborne von Lühow,  
als Tochter.

Pastor Zoel, als Schwiegersohn.

# 3. Es hat dem Herrn über Leben und Tod nach seinem allweisen Rathschlusse gefallen, meinen vielgeliebten Ehemann, den Kleidermachers Amtmeister Wilhelm Hinrich Follers, am 16. dieses aus diesem Leben in die selige Ewigkeit zu nehmen. Er starb sanft und ruhig an der Brustkrankheit und gänzlichen Auszehrung, nachdem wir mit einander beynähe 18 Jahre eine vergnügte Ehe geführt, und er sein Leben auf 46 Jahre 4 Monat und 12 Tage gebracht. Ich beweine diesen viel zu frühen und schmerzhaften Tod mit 3 hinterlassenen Kindern, und zeige diesen Verlust hiemit allen unsern Verwandten und guten Freunden ergebenst an.

Esens, den 17. März 1805. Die Wittwe.

# 4. In der Nacht vom 1/2ten dieses Monats starb nach einer dreytägigen Krankheit unsere gute Mutter, M. Schlorholz, geborne Prull, im 71sten Jahre ihres Lebens. Ungeheure Thränen kindlicher Liebe und Dankbarkeit folgen der Entschlafenen, deren Verlust wir allen theilnehmenden Bekannten trauernd melden.

Hinte, am 20. März 1805.

H. G. Hillers, geborne Schlorholz.

H. Hillers, Wagt, als Schwiegersohn.

# 5. Am 17ten dieses Monats, des Abends zwischen 7 und 8 Uhr, war es, als mir mein geliebter Ehemann, der qualificirte Bürger und Schüttmeister Heze Janssen, im 72sten Jahre seines Alters und im 45ten Jahre unserer ehelichen Verbindung, nach der göttlichen Vorsehung durch den Tod entrißen wurde.

Sein körperliches Leiden war lang und schwer, doch habey tröstet mich, daß, da er dasselbe jederzeit in christlicher Geduld und Gelassenheit erduldet, er nun zu der ewigen Freude seines Herrn und Heilandes eingegangen.

Diesen mich betroffenen bittern Verlust habe meinen hochgeschätzten Verwandten, Gdn-

nern und Freunden, ohne von ihnen schriftliche Beyleids-Bezeugungen zu erwarten, hiemit gehorsamst anzeigen wollen.

Murich, den 20. März 1805.

Wittwe Janssen, geborne Albers.

# 6. Heute Morgen starb meine theure Ehegattin, Jda Dinnen, an der Lungensticht, im 30sten Jahre ihres Lebens und 10ten unseres vergnügten Ehe. Diesen für mich und meinen noch kleinen Kindern äußerst harten Trauerfall mache ich hiermit meinen Verwandten und Freunden ergebenst bekannt.

Wittmund, am 18. März 1805.

Wilhelm Anton Rose.

### Avvertissements.

1. In der Nacht vom 2ten bis zum 3ten dieses Monats, ist der im verwichenen Jahr um den großen Wynnhamster-Kolk gelegte Kay-Deich, und zwar auf dem Lande der Ernst-Janssen Erben, an der Ostseite des Kolks, durchgebrochen, und dadurch der bereits trockene und beschüttete Kolk wiederum unter Wasser gesetzt. Da es nun nach allen Umständen höchst wahrscheinlich ist, daß dieser Durchbruch nicht von selbst erfolgt, sondern durch eine frevelhafte Hand, die den Kaydeich boshofter Weise durchstoßen hat, veranlaßt worden ist: so wird demjenigen, der den Thäter entweder alhier bey der Kammer, oder auch in Leer bey der Rentey in der Art angiebt, daß solcher darnach zur Untersuchung und wohlverdienten Strafe gezogen werden kann, eine Belohnung von Funfzig Rthlr. in Gold, nebst Verschweigung seines Namens, hieburch zugesichert.

Signatum Murich, den 20. März 1805.

Königl. Preuss. Kays. Krieges- und  
Domainen-Kammer.

2. Es sind bereits unterm 5ten Decem-ber 1771 in Conformität des Uebarmachungs-Edicts von Seiten der Krieges- und Domainen-Kammer alle eigenmächtige Anmaßungen in Hinsicht der Wildnisse, z. B. Ausrodung von Busch in Wilder- oder Gemeinheits-Marken, Aufbrechen der Heidsfelder, Aptirung des Morck zu Bauland u., ohne vorherigen Cameral-Consens, bey 20 Gulden oder verhältnismäßige Gefängniß-Strafe verboten worden. Allein gegenwärtig fangen bergleichen eigenmächtige Anmaßungen, vorzüglich in Hinsicht der Leegmöhre an, sehr Ueberhand zu nehmen, und scheint

scheint es daher, daß einige Communen und einzelne Eingeseffene, in dem irrigen Wahn stehen, als wenn das Urbarmachungs-Edict, weil es gerade jetzt anderweit revidiret wird, nicht mehr in Kraft und Gültigkeit sey.

Um nun jedweden in Rücksicht dieser ganz ungegründeten Voraussetzung zu belehren, wird hiedurch von Seiten der beyden Landes-Collegien bekannt gemacht, daß das Urbarmachungs-Edict, bis solches etwa in diesem oder jenem Punct, höchsten Orts abgeändert worden, in allen seinen Vorschriften, noch in völliger Kraft bleibe, und daß bis dahin also niemand sich unterfangen darf, über die, als zu seinem Vorrecht gehörig, präsumirten Leegmöhre oder sonstige Wildnisse und Heidefelder, auf irgend eine Weise zu disponiren, entweder um solche selbst in Cultur zu nehmen oder sie zu diesem Behuf an andere auszuthun.

Da nun auch zu erwarten steht, daß die Revision des Urbarmachungs-Edicts nächstens beendigt seyn wird, so kann und muß derjenige, welcher vielleicht glaubt, daß die vor den Privat-Möhren liegenden Leegmöhre bey dieser Gelegenheit für Privat-Eigenthum erklärt werden dürften und der daher nicht gerathen findet, sich wegen Ueberlassung dieser Leegmöhre mit der Krieges- und Domainen-Kammer in Unterhandlung einzulassen, die Vorendigung jener Revision, und in wie fern seine Erwartung erfüllt wird, um so eher erwarten. Wer nun aber dieser gegenwärtigen Declaration ungeachtet, sich dennoch beygehen läßt, es sey aus welchem Grunde es wolle, die seiner Seite präsumirten Leegmöhre und sonstigen Wildnisse, entweder selbst oder durch andere, ohne vorgängigen Consens der Krieges- und Domainen-Kammer zu cultiviren, oder Behufs dessen auch nur zu bewalpen oder abzuschneiden, wird ohnfehlbar und ohne alle weitere Rücksicht in die obgedachte Strafe genommen werden, so wie denn auch dem Fiscus alle seine Rechte, in Rücksicht aller seithero und vor Publication dieser Declaration eigenmächtigerweise angemachten Leegmöhre, auf den Fall, daß das Urbarmachungs-Edict bey der Revision, wie zu erwarten steht, keine Abänderung enthalten sollte, hiedurch ausdrücklich vorbehalten werden.

Den Forst-Bedienten, Wägern und Gerichts-Bedienten wird übrigens hiedurch anbefohlen, auf jede Contravention genau zu vi-

glliren, wogegen dieselben in jedem entdeckten Fall die Hälfte der Strafe außer ihren gewöhnlichen Gebühren zu genießen haben sollen.

Signatum Aurich, am 20. März 1805.  
Königl. Preuss. Distr. Regierung und Krieges- und Domainen-Kammer.

3. Nachstehende Verordnung wird dem Publico zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht:

Da auf Sr. Herzogl. Durchlaucht höchsten Befehl zur Ausführung der Anordnungen, welche zur Sicherstellung der hiesigen Gegenden gegen das in verschiedenen auswärtigen Ländern herrschende gelbe Fieber erlassen sind, im gegenwärtigen Jahr ein bewaffnetes Wachtschiff auf die Zahde in der Gegend der Schillbigerhörne und ein anderes auf der Weser bey der Solthörne ausgelegt werden soll, von welchen das erstere bereits auf seine Station abgegangen ist, und das andere in der nächsten Woche ausgelegt wird; so wird solches zur Nachricht der Schiffer und sonstigen Beykommende, hiedurch bekannt gemacht, und zugleich verordnet:

§. 1.

Jedes Schiff, es komme woher es wolle, daß auf die Zahde oder Weser einlaufen will, muß, wenn es dem daselbst liegenden, mit der Herrschaftlichen Flagge, dem Wimpel und der Postflagge, bezeichneten Wachtschiffe etwa auf Schußweite nahe gekommen ist, demselben die in der Verordnung vom 1sten July 1800. §. 26. vorgeschriebenen Honneurs erzeigen, auch zugleich das Anker fallen lassen, und die von dem Befehlshaber des Wachtschiffs vorzunehmende Untersuchung abwarten, auch demnächst die Anweisungen gründlich befolgen, die derselbe, seiner Instruction gemäß, dem Capitaine oder Schiffer ertheilen wird.

§. 2.

Schiffe, die von der Weser oder Zahde auslaufen, müssen, wenn sie das Wachtschiff vorbeifahren, demselben die vorgeschriebenen Honneurs erzeigen, jedoch dürfen sie nicht vor Anker legen, weil bey ihnen eine Untersuchung nicht nöthig ist. Wenn indessen ein Schiff von der Weser nach der Ferverschen, Ostfrieschen oder Holländischen Küste über die Watten geht, mithin das auf der Zahde ausgelegte Wachtschiff passirt, so muß es ebenfalls Anker werfen und die Untersuchung abwarten, weil in dieser Rücksicht keine Ausnahme, ohne besorglichen Nachtheil

theil, gemacht werden kann.

S. 3.

Die den Wachtschiffen zu erzeigende Hona  
neurs sind verordnungsmäßig folgende:

- a) ein großes Schiff, welches Bramsegel führt, muß eines von diesen streichen;
- b) wenn aber solches Schiff laviret, oder keine Bramsegel führet, so braucht es keine Segel zu streichen;
- c) Schiffe, die Topsegel führen, müssen diese streichen;
- d) kleinere Schiffe, welche kein Topsegel führen, müssen ihre Jocke etwas herunter laufen lassen;

e) alle Fahrzeuge, welche nur ein Segel führen, sind vom Streichen gänzlich befreiet.

S. 4.

Würde ein Schiffs-Capitain oder Schiffer diese Anordnung nicht befolgen, so hat er zu gewärtigen, daß er dazu von dem Wachtschiffe durch scharfe Schüsse gezwungen und nächst dem nachdrücklichst werde bestraft werden.

Oldenburg, aus der Kammer, den 13. März 1805.

Signatum Aurich, am 20. März 1805.

Königl. Preuss. Ostfr. Krieges- und  
Domainen-Kammer.

### Anzeige.

Zu Luthers Denkmal sind noch eingegangen: Von dem Herrn Gronewold zu Sticks  
hausen, 3 Rthlr. Courant; sodann von dem Herrn Schullehrer Habben zu Neuharrlingersyhl,  
und mehreren Gliedern seines Schuldistrikts, 7 Rthlr. 9 Sch. Courant.

Damit die Sammlung geschlossen und die Gelder der Behörde überliefert werden können,  
muß ich noch bitten, die etwaigen Beiträge in den nächsten 14 Tagen zu übermachen.

Aurich.

Geyer.

### Anmerkung.

Wegen des nächstfallenden Ofterfestes, wird das 15te Stück der Ostfriesischen Anzeigen  
und Nachrichten, schon den 10ten April zum Abdruck übergeben; dahero man alle darin zu inseri-  
rende Stücke, spätestens bemeldten Tages, hier erwartet.

Aurich, den 23. März 1805.

